

Universitätsbibliothek Wien

I

103.573

/Ex.a



DEPOT

Das Recht

der

Nationalitäten in Oesterreich

und das

Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte
der Staatsbürger.

Von

Dr. Karl Hugelmann.

Zwei Vorträge, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Wien
am 25. November und 16. Dezember 1879.



Graz.

Verlags-Buchhandlung Styria.

1880.

© BIBLIOTHECA · VNIVERSITATIS · VINDOBONENSIS ©



EX · LIBRIS

HENRICI · SIEGEL

IVRIS · GERMANICI · PROFESSORIS

QVOS · IN MEMORIAM · CONIVGIS

DONAVIT · VXOR

D · XXX · M · IVN · A · MDCCCXCIX

Das Recht

der

Nationalitäten in Oesterreich

und das

Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte
der Staatsbürger.

Von

Dr. Karl Hugelmann.

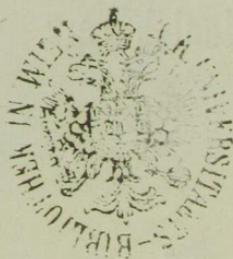
Zwei Vorträge, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Wien
am 25. November und 16. Dezember 1879.

Graz.

Verlags-Buchhandlung Styria.

1880.

I
10357 ^(EX.) 3a.



Hochansehnliche Versammlung!

Wenn ich mir heute erlaube, das Wort zu einem Vortrage über das Recht der Nationalitäten in Oesterreich in seinen Beziehungen zu dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu ergreifen, so bin ich mir der Schwierigkeit meiner Aufgabe voll bewußt. Zwar erfüllt mich nicht jene Besorgniß, die sonst oft den Redner niederdrückt, die Besorgniß nämlich, es möchte mir nicht gelingen, für das gewählte Thema die Aufmerksamkeit der geehrten Versammlung zu gewinnen. Der Stoff, welchen ich heute behandeln will, ist so bedeutsam für das Leben unseres Staates, so innig verflochten mit den geschichtlichen Ereignissen unserer Zeit, daß er für sich selbst um die Gunst der Hörer wirbt, und er ist auch so reich und vielgestaltig, daß er unwillkürlich ermuthigt, sich an ihn zu wagen, daß er auffordert, nur hineinzugreifen in das volle Menschenleben, denn, wo man's auch packt, da ist's interessant.

Ich kämpfe aber mit zwei ganz anderen Bedenken.

Je größer das Interesse ist, welches der Hörer dem Gegenstande entgegenbringt, je berechtigter die Spannung, mit der er von dem Redner die Lösung seines Problems erwartet, desto mehr muß dieser die Verantwortlichkeit seiner Aufgabe empfinden.

Und in vielleicht noch höherem Grade fürchte ich ein Zweites.

Ich habe es mir zur Aufgabe gestellt, ein Thema juristisch zu untersuchen, welches in den politischen Kämpfen dreier Decennien eine Rolle an erster Stelle gespielt hat. Als Schlagwort politischer Parteien ist das Recht der Nationalitäten angerufen worden, alle Leidenschaften des politischen Kampfes haben sich desselben bemächtigt, und ungelöst wogt der Streit auch heute noch um dasselbe. Wer eine solche staatliche Frage zum Object juristischer Construction zu machen wagt, der muß sich nicht nur frei zu halten wissen von dem trübenden Einfluß subjectiver politischer Sympathie und Antipathie, sondern soll auch der Ueberzeugung hievon bei dem Hörer sicher sein.

Mit diesen zwei Bedenken habe ich, ich gestehe es offen, lange gekämpft, ehe ich mich zu dem heutigen Vortrage entschlossen habe. Wenn ich sie schließlich überwunden, so bestimmte mich eine zweifache Erwartung, die Hoffnung nämlich, daß die geehrte Versammlung meinem Versuche mit jener Nachsicht entgegenkommen werde, welche die Schwierigkeit des Problems vielleicht nahelegt, und, was mein zweites Bedenken betrifft, die Zuversicht, meine Darstellung selbst werde den vollen Beweis dafür erbringen, daß mich bloß das juristische Interesse leitet, daß jede politische Absicht und Rücksicht mir ferne liegt.

Und so trete ich denn an mein Thema heran, an die Doppelfrage:

1. „Was ist der Inhalt des vielberufenen Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger?“ und
2. „Inwieweit ist das Staatsgrundgesetz bis zur Stunde durch Gesetz und Verordnung verwirklicht?“

Den Ausgangspunct der Untersuchung habe ich, meine Herren, durch die Fragestellung deutlich bezeichnet. Es ist das Staatsgrundgesetz vom 21. December (1867) Nr. 142 R. G. Bl., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, oder, um uns einer kürzeren Fassung zu bedienen, das Gesetz über die Grundrechte. Wenn ich diesen Ausgangspunct wähle, wenn ich an unser Nationalitätenrecht den Maßstab der Grundrechte lege, so glaube ich mich in dieser Versammlung nicht besonders rechtfertigen zu müssen. Meine Ansichten über den Werth der Codificirung von Grundrechten werden zwar mit jenen der Majorität der geehrten juristischen Gesellschaft kaum übereinstimmen, sie sind wenigstens im Widerspruche mit dem Urtheile, welches vor nahezu zwölf Jahren an dieser Stelle ausgesprochen wurde, und bei aller Reserve, die mir dies Bewußtsein auferlegt, muß ich bekennen: Ich bin kein Verehrer der Emanation von Grundrechten. Mir erscheint es nach wie vor als die eigentliche Aufgabe der Gesetzgebung, durch die vollständige Beherrschung der concreten Lebensverhältnisse jeden Versuch von vorneherein unmöglich zu machen, theoretisirende Principien in die Form von Verfassungsgesetzen zu kleiden. Allein das steht heute nicht mehr in Frage. Wir haben es einmal das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, wir müssen es daher nolens volens unterbringen in dem System unseres öffentlichen Rechtes, und die Aufgabe der Wissenschaft kann es nur sein, auf dem gegebenen Grunde zu bauen.

Gestatten Sie mir demnach, meine Herren, daß ich nach einem kurzen historischen Rückblick zur Analyse des Art. 19 selbst übergehe.

Die verschiedenen Redactionen von Grundrechten, welche die moderne Welt seit nun bald hundert Jahren gesehen, sind zunächst immer ausgegangen von den Rechten individueller Freiheit und Gleichheit. Neben diesen Principien hat sich aber während des letzten Menschenalters eine neue Idee geltend gemacht, an gestaltender Kraft jedenfalls noch mächtiger als die vorhin genannten, nämlich die nationale Idee. Es ist daher sehr natürlich, daß die vielen Verfassungs-Codificationen, welche unsere Generation erlebte, von der nationalen Strömung nicht unberührt blieben, und daß sich die Rechte nationaler Freiheit und Gleichheit in den Verfassungen der national gemischten Staaten ihren Platz neben den alten Grundrechten eroberten; es wurde die Idee individueller Freiheit und Gleichheit gleichsam zu einer höheren Potenz erhoben.

So findet sich eine Bestimmung dieser Art schon in der belgischen Verfassung von 1831 und offenbar ihr nachgebildet in jener Luxemburgs von 1848, so in der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1848 und mit dieser wörtlich gleichlautend in der revidirten Verfassung von 1874, und so gewährleistet endlich, was für uns von größerer Bedeutung ist, die Grundrechte des deutschen Volkes den nicht deutsch redenden Volksstämmen ihre volksthümliche Entwicklung, nachdem die verfassungsgebende Nationalversammlung schon früher, gleich nach Beginn ihrer Thätigkeit, dies Recht in einer feierlichen Erklärung anerkannt hatte.

Es gebietet uns hier an Zeit, diese Bestimmungen einzeln zu charakterisiren, nur so viel sei bemerkt, daß sie, obwohl mehrfach von einander abweichend, doch sämmtlich weit davon entfernt sind, das Princip nationaler Gleichberechtigung absolut zu proclamiren. Die Schweiz z. B. kennt die Gleichberechtigung nur für die drei Hauptsprachen des Landes, schließt also die 50.000 Rhätoromanen von vorneherein aus. Belgien wahrt dem Geseze desgleichen von vorneherein das Recht, den willkürlichen Gebrauch der Sprachen für die Acte öffentlicher Behörden und für gerichtliche Handlungen einzuschränken.

Es war Oesterreich vorbehalten, in dieser Beziehung am weitesten zu gehen.

In der ersten österreichischen Verfassung vom 25. April 1848 war dies noch nicht der Fall. Wohl war auch hier schon der Nationalitäten gedacht, denn der § 4 der allgemeinen Bestimmungen gewährleistete „allen Volksstämmen die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und

Sprache“, allein zwischen der Unverletzlichkeit des Besitzstandes und der Gleichberechtigung auf Grund eines völlig verschiedenen Besitzstandes ist ein gewaltiger Unterschied.

Die Aprilverfassung ist bekanntlich nie in's Leben getreten, eine Constituante übernahm das Werk der Verfassungsgebung und so ist es, die Eigenthümlichkeiten der Achtundvierziger-Bewegung Oesterreichs mit in Anschlag gebracht, sehr begreiflich, daß die nationalen Forderungen in steigendem Maße Ausdruck fanden. Der Entwurf der Kremstierer Grundrechte begnügt sich in seinem § 21 nicht mehr mit dem „unverletzlichen Recht jedes Volksstammes auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere“, sondern verlangt ausdrücklich noch die „Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben“. Von da an ist die Forderung der Gleichberechtigung nie mehr verschwunden, ja sie hat sogar in der octroyirten Verfassung vom März 1849, wenn auch in etwas abgeschwächter Form, Anerkennung gefunden. Als daher im Jahre 1867 Grundrechte wieder ihren Einzug hielten, fand in denselben der Art. 19 Aufnahme, welcher das Princip der nationalen Gleichberechtigung an die Spitze stellt. Ich werde mir, meine Herren, die Freiheit nehmen, diesen Artikel, welcher die Grundlage unseres öffentlichen Rechtes in nationalen Dingen bildet, in seinem Wortlaute zu citiren.

Derselbe lautet:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“

Mit diesem Artikel müssen wir uns nun längere Zeit beschäftigen, nur eine möglichst eingehende Interpretation kann vor Irrthümern bewahren.

Der Art. 19 der Grundrechte zerfällt in drei Theile. Von diesen

sind Alinea 1 und 2 fast wörtlich den Kremsierer Grundrechten entnommen, Alinea 3 ist ein neuer Zusatz, welcher den österreichischen Erfahrungen der Sechzigerjahre sein Entstehen verdankt. Dem Inhalte nach gliedern sich diese Abtheilungen folgendermaßen. In Alinea 1 ist ein zweifacher Grundsatz festgestellt, zunächst jener der Gleichberechtigung aller Volksstämme des Staates, sodann der, daß dieses gleiche Recht jedes Stammes in dem unverletzlichen Rechte auf Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache besteht. Diese Grundsätze erhalten in Alinea 2 und 3 sowohl eine neuerliche Anerkennung von Seite des Staates, als auch eine weitgehende Ausdehnung. Doch hievon später. Welche Tragweite hat der in Alinea 1 normirte Grundsatz? Das ist die erste Frage.

Ich antworte: Der staatsgrundgesetzliche Schutz wird allen Volksstämmen des Staates zu Theil; das ist die Bestimmung, von welcher man zunächst auszugehen hat. Jeder Volksstamm, welcher innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sesshaft ist, erfreut sich des von dem Staatsgrundgesetze gewährten Schutzes, ohne Rücksicht auf seine Größe, seine geographische Verbreitung, seine culturelle Bedeutung, seine geschichtliche Vergangenheit. Ueber all' dies kann kein Zweifel obwalten; Gegenstand der Untersuchung kann nur sein, welcher Kreis stammverwandter Volksgenossen im Sinne des Gesetzes als ein Volksstamm gilt. Das Staatsgrundgesetz hat die zu schützenden Stämme nicht nominell bezeichnet, wie es z. B. in der Verfassung Luxemburgs geschieht, welche ausdrücklich nur Deutsche und Franzosen in's Auge faßt. Es hat auch nicht das Erforderniß ausdrücklicher Reception eines Stammes in den zu schützenden Kreis aufgestellt, wie es der Vorgang bei den vom Staate anzuerkennenden Religionsgesellschaften nahegelegt hätte. Aus dem Staatsgrundgesetze ist nur so viel ersichtlich, daß unter den Volksstämmen nicht nur der Descendenz nach, sondern auch durch die Sprache zur Einheit zusammengeschlossene Volksgemeinschaften verstanden sind, denn, wie wir alsbald noch näher sehen werden, jedem Volksstamme ist ja das Recht auf seine Sprache gewährleistet. Wann diese Voraussetzungen gegeben sind, wann das von einer natürlichen Menschenvereinigung, die über den Kreis der Familie hinausreicht, gebrauchte Idiom den Charakter der Sprache annimmt, welche die nationale Individualität bestimmt, wann in Folge dessen ein Stamm das Recht auf Schutz seiner Existenz gewinnt, das alles ist aber stets in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Das Staatsgrundgesetz hat sich offenbar der Gefahr entziehen wollen, durch die Fixirung der Zahl der Berechtigten einen Kreis von Bevorrechteten zu schaffen, und eine solche indirecte, unbeabsichtigte Privilegirung wäre sehr leicht möglich gewesen. Sie wäre möglich gewesen im Falle der nominellen Bezeichnung, wenn man nämlich irgend einem Stamme die Stammes-Individualität irrthümlich abgesprochen hätte. Sie wäre möglich gewesen im Falle der Einführung einer formellen Reception, weil es dann in dem Ermessen der wechselnden Organe der Gesetzgebung oder Verwaltung gestanden hätte, die natürlich vorhandene Stammes-Individualität generell anzuerkennen oder zu negiren. Das Staatsgrundgesetz wollte dies alles nicht thun, denn es hat das Princip der Nationalität als ein Princip der Freiheit proclamirt, und da sollte jeder Versuch, einen numerus clausus von Berechtigten zu schaffen, von vorneherein ausgeschlossen sein.

Gehen wir nun einen Schritt weiter und fragen wir, was das Staatsgrundgesetz für alle Volksstämme normirt hat, so ergibt sich folgendes Resultat:

Das Rechtsprincip, welches für alle österreichischen Volksstämme proclamirt ist, ist jenes der Gleichberechtigung.

Nicht irgend ein absoluter Grundsatz ist somit an die Spitze gestellt, sondern lediglich der relative Begriff der Gleichheit, nicht darum handelt es sich, die Bedingungen nationaler Entwicklung überhaupt und in allen Beziehungen zu sichern, sondern nur um die Abwehr der Unterdrückung eines Volksstammes durch den anderen, um die Beseitigung einer nationalen Hegemonie im Staate. Die österreichischen Stämme sind unendlich ungleich in Bezug auf ihre materiellen und geistigen Machtmittel, sie sind unendlich verschieden in ihrem geschichtlichen Verhältnisse zu dem Staatswesen; das Staatsgrundgesetz ignorirt diesen Umstand, seine Absicht ist es vielmehr geradezu, das factisch Ungleiche als rechtlich gleich zu behandeln, und für die vorragende Bedeutung einzelner Stämme fehlt dem Staatsgrundgesetze mit Absicht jedes Verständniß. Die grundrechtliche Sanction der nationalen Gleichberechtigung will der Abschluß eines langen Kampfes der Nationalitäten um die Herrschaft im Staate sein, ihr kann es nur darauf ankommen, das Verhältniß der Volksstämme des Staates zu einander im Sinne der völligen Gleichheit zu regeln, und alle anderen Rücksichten und Bedürfnisse üben hiegegen keine Macht.

Und daß es sich bei der Anerkennung der nationalen Gleich-

berechtigung nicht etwa um die Rechtsgleichheit der einzelnen Stammgenossen, sondern um jene der Stämme als solcher handelt, wird zu allem Ueberflusse noch in dem Zusatze bekräftigt, welcher jedem Volksstamme ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache gibt. In der Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache hat sich somit die Gleichberechtigung geltend zu machen, hiedurch ist dem formalen Begriff sein materieller Inhalt gegeben.

Mit einer Emphase wie wenig andere der Grundrechte ist dies Recht nationaler Existenz anerkannt, so wie das Eigenthum in Art. 5, so ist hier das Recht auf Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache feierlich als „unverletzlich“ proclamirt. Eine neue Zeit der Freiheit sollte angebrochen sein, und wie Unterthänigkeit und Hörigkeit „für immer“ abgeschafft erklärt wurden (Art. 7), so wollte das Staatsgrundgesetz fernerhin jeden Eingriff in das nationale Dasein ausgeschlossen haben. Und nicht die Sprache allein ist es, deren Schutz das Gesetz verheißt, es wird derselben als einer einzelnen Aeußerung des Volksgeistes die Nationalität als das allgemeinere zu schützende Object vorangestellt, so daß an der Absicht, jede Manifestation volksthümlichen Lebens zu schirmen, von Sitten und Gebräuchen des alltäglichen Verkehrs bis zu den Institutionen, welche etwa zur Wahrung der nationalen Existenz geschaffen sind, ein Zweifel nicht bestehen kann. Diese nationalen Güter alle sind eines jeden Volksstammes „unverletzlicher“ Besitz, auf „Wahrung“ dieses Besitzstandes hat jeder Volksstamm ein unverletzliches Recht.

Die österreichische Verfassung geht aber noch weiter, sie verbürgt nicht nur das Recht nationaler Existenz, sie schließt nicht nur jede gewaltthätige Vernichtung oder Unterdrückung einer nationalen Individualität aus, sie gibt einer jeden derselben auch ein unverletzliches Recht auf „Pflege“ ihrer Nationalität und Sprache.

Die österreichischen Stämme haben somit das Recht, ihre Kräfte frei zu entfalten und sich auf allen Gebieten des Lebens im Wettbewerbe der Nationen zu versuchen, es steht ihnen auf Grund der Verfassung frei, neue Schöpfungen in's Leben zu rufen, um die vielleicht schon eingeschlummerte Nationalität zu neuem Leben zu wecken, und Bahnen einzuschlagen, die ihnen vorher noch ganz unbekannt oder wenigstens nicht geläufig waren.

Eine ganz eigenthümliche Aufgabe ergibt sich nach alledem für

den österreichischen Staat durch die erörterte Formulirung der nationalen Gleichberechtigung. Sie besteht in der Schirmung der verschiedenen Stämme in ihrer nationalen Eigenart und die ihr zu Grunde liegende Tendenz ist ganz deutlich die Absicht, die kleinen Volksstämme zu erhalten. Die thatsächlich vorhandene Gliederung der Bevölkerung nach Stämmen und Sprachen soll fortbewahrt werden, und die Vielgestaltigkeit der Volkselemente ist gerade das von der Verfassung erstrebte Ziel.

Durch die grundrechtlich ausgesprochene Gleichberechtigung aller Volksstämme und deren anerkanntes Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache erwächst für den Staat eine Reihe von Pflichten in den verschiedensten Beziehungen. Diese Pflichten ergeben sich im Principe von selbst als einfache Folgefälle der festgestellten Rechte, und es hätte daher einer Fixirung derselben an dieser Stelle gar nicht bedurft. Wenn der Art. 19 es nun in Alinea 2 und 3 doch unternommen hat, die Pflichten ausdrücklich auszusprechen, welche sich für den Staat aus dem Principe der nationalen Gleichberechtigung ergeben, so ist es geschehen, weil man noch ein Novum aufstellen und noch weiter gehen wollte, als es in Alinea 1 schon geschehen war. Aus dem in Alinea 1 anerkannten Rechte nationalen Lebens und nationaler Entwicklung ergibt sich für den Staat unmittelbar nur die Pflicht zu einem negativen Verhalten, nur die Pflicht zum Gewährenlassen und nichts weiter. Mit diesem Standpuncte wäre es z. B. ganz wohl verträglich, daß der Staat die Frage, welcher Sprache er sich in seinem Leben zu bedienen habe, ganz selbständig, ohne alle Rücksicht auf nationale Parität oder Hegemonie, lediglich nach seinen eigenen Bedürfnissen entscheide. Es wäre dies die strenge Unterscheidung von Volkssprache und Staatsprache, wie sie in Preußen vor einigen Jahren bei der Berathung des Gesetzes über die Amtssprache geltend gemacht worden ist. Im Interesse der kleinen Stämme Oesterreichs liegt aber viel mehr; sie wollen, daß die Macht des Staates positiv fördernd eingreife, und diesem Verlangen leistet Alinea 2 von Art. 19 Genüge, indem es die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und vielleicht auch, indem es sie drittens im öffentlichen Leben anerkennt. War die Macht des Staates aber in dieser Weise im Interesse der kleinen Stämme in Anspruch genommen, so lag es sehr nahe, daß die großen Stämme einen Schutz dagegen verlangten, daß sie nicht als corpus vile behandelt würden zu Experimenten nationaler Gleichberechtigungspolitik, und diesem Be-

streben dankt daher Alinea 3 sein Entstehen, welches es verwehrt, daß den großen Volksstämmen des Reiches im Sinne einer mißverständenen Parität die Sprache ihrer Landesgenossen aufgezwungen werde.

Es ist darüber gestritten worden, in welchem logischen Verhältniß die drei Abjäge des Art. 19 zu einander stehen. Man wollte dasselbe finden in jenem des doctrinären Satzes und der dispositiven Norm, oder in jenem der Rechte der Nationen einerseits und der Pflichten des Staates andererseits; nach meiner Ansicht schlägt jeder dieser Gesichtspuncte mit hinein, keiner ist aber für sich entscheidend. Das dringende politische Bedürfniß, daß der Staat sich den nach nationaler Geltung ringenden Elementen zur Durchführung der Gleichberechtigung in ganz bestimmten Beziehungen verpflichte, hat die Bedenken der Systematik durchbrochen und in Alinea 2 und 3 zu weitgehenden speciellen Normen geführt, welche beruhigender wirken sollten, als die schon oft wiederholten Verheißungen; das scheint mir den Zusammenhang des Art. 19 zu erklären.

Fassen wir nun die Schlußsätze des Artikel 19 scharf in's Auge und erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich zu diesem Zwecke nochmals den Wortlaut derselben wiederhole.

„Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt“, so lautet Alinea 2; „In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält“, so lautet Alinea 3.

Aus beiden Abjagen geht hervor, daß die positiven Pflichten des Staates lediglich mit Bezug auf die Sprache, nicht auch hinsichtlich anderer nationaler Eigenthümlichkeiten normirt werden. Die Sprachenfrage war die drängende, hier die Gleichberechtigung anzuerkennen demnach für den Staat die zwingendste Pflicht. Alinea 2 thut dies rücksichtlich aller landesüblichen Sprachen; der Staat anerkennt seine Pflicht, jede Sprache, welche innerhalb seiner Grenzen landesüblich ist, in Schule, Amt und öffentlichem Leben als gleichberechtigt zu behandeln. Es kommt daher alles darauf an, wann eine Sprache als „landesüblich“ anzusehen sei, und diese Untersuchung ist um so wichtiger, als die Frage in der Praxis bestritten worden ist.

Es springt zuvörderst in die Augen, und dies erleichtert die

Untersuchung, daß das Gesetz auf die „Uebung“ der Sprache den Nachdruck legt; die Grundrechte haben somit, dies ist meine nächste Antwort auf die Frage, nur jene Sprachen in ihren Schutz genommen, welche sich in lebendiger Uebung befinden. Ihr Ziel ist es nur, den Vielklang der gegenwärtig tönenden Sprachen Oesterreichs zu erhalten und zu fördern, nicht aber, längst abgestorbene Idiome zu neuem Leben zu erwecken. Mag sich ein Volksstamm immerhin in voller Abgeschlossenheit, ohne Beimischung irgend eines fremden Blutes erhalten haben, seine nationale Sprache wird von dem Staate nicht als gleichberechtigt anerkannt, wenn sie nicht die allgemein übliche Verkehrssprache des Stammes geblieben ist. Dies ist die nächste practische Bedeutung, welche nach meiner Ansicht der grundrechtlichen Terminologie innewohnt, und ich glaube, daß die Nutzenanwendung in Oesterreich sehr nahe liegt.

Das Staatsgrundgesetz beabsichtigte aber ferner auch durchaus nicht, Oesterreich zum Tummelplatze aller möglichen polyglotten Bestrebungen zu machen, Oesterreich als Asyl allen Nationalitäten offen zu halten. Die Sprache, deren Erhaltung und Förderung der österreichische Staat sich nicht nur zur Aufgabe macht, sondern die er sogar als gleichberechtigt mit jener seiner größten Völker behandeln soll, muß in einer innigen Beziehung zu seinem Lande stehen, sie muß, möchte ich beinahe sagen, eine autochthone sein. Zuwandernde Angehörige reichsfremder Stämme, z. B. Franzosen oder Engländer in Wien, werden nie und nimmer ohne weiteres jene Stellung beanspruchen können, welche den historischen Elementen des Staates allein zukommt.

Das ist die Bedeutung der „Landesüblichkeit“ einer Sprache im Sinne des Staatsgrundgesetzes.

Nur mit den lebenden Sprachen österreichischer Stämme hat die Gleichberechtigung es zu thun, von diesen aber wird einer jeden, mag sie von Stämmen klein oder groß an Zahl gesprochen werden, mag sie über ein einziges Land oder über viele Königreiche und Länder verbreitet sein, das gleiche Recht zu Theil. Ob die geographische Schichtung die Stammesgenossen in Massen zusammengedrängt oder mit heterogenen Volkselementen durch einander würfelt, ist für die rechtliche Beurtheilung völlig gleichgültig. Wohl ist es für den Staat besonders schwierig, den nationalen Anforderungen gerecht zu werden, wo er es nur mit nationalen Bruchstücken zu thun hat, allein seine Verpflichtung hiezu ist deshalb keine geringere, im Gegentheile,

sie ist nach der Idee, welche dem Staatsgrundgesetze innewohnt, eine nur um so zwingendere, je weniger sich die isolirten Connationalen selbst zu schützen vermögen.

Mit anderen Worten, die nationale Gleichberechtigung hat Sinn und Bedeutung gerade im Interesse der nationalen Minoritäten, die eigenste Aufgabe des Staates tritt erst dann zu Tage, wenn die Minderheiten um Hilfe gegen die Mehrheit rufen, deren Druck sie nicht abzuwehren vermögen.

Die gegentheilige Auslegung — dieselbe wurde bekanntlich von der Regierung vor dem Reichsgerichte vertreten — müßte zu der Consequenz führen, daß einem Sprachstamme in dem Lande a ein Recht nicht zustünde, welches ihm in dem Lande b zukommt, daß z. B. die Deutschen wohl in Böhmen überall, also auch in einem slavischen Bezirke, Berücksichtigung finden müßten, daß sie aber vielleicht schon in Galizien und der Bukowina, jedenfalls aber in Krain und dem Küstenlande oder gar in Dalmatien ignorirt werden dürften, oder daß die Slaven Kärntens und Steiermarks, Schlesiens und Mährens den Deutschen völlig gleichstehen würden, die 20.000 Slaven aber, welche auf dem flachen Lande Niederösterreichs, zum Theile seit Jahrhunderten, wohnen, rücksichtslos germanisirt werden könnten. Eine solche Consequenz widerspricht aber geradezu der Idee des Staatsgrundgesetzes, denn dasselbe hat doch die ausgesprochene Tendenz, alle Besonderheiten der einzelnen Länder zu Gunsten der anerkannten Freiheitsrechte zu durchbrechen, (man denke nur an die Bestimmungen über das Gemeindevahlrecht in Art. 4), die letzteren vor jeder Beeinträchtigung durch die Landesgesetzgebung sicherzustellen. Die nationalen Rechte allein sollen nuancirt sein nach der speciellen Landesangehörigkeit!

Nein, die österreichischen Stämme haben das Recht freier Entwicklung an jeder Stelle des österreichischen Staatsgebietes; so wenig irgend ein Glied des Reiches einer staatlich anerkannten Confession die Uebung des Bekenntnisses verwehren kann, eben so wenig kann dasselbe einem österreichischen Volksstamme das Recht nationaler Existenz verkümmern. Kein Theil des Staates, weder Land noch Gemeinde, hat das Recht auf eine national geschlossene Existenz, der polyglotte Charakter des Staates kann und darf sich wieder spiegeln in dem kleinsten Theilorganismus des Ganzen. Mag daher die nationale Minorität eines bestimmten Gebietes noch so gering sein, sie wird, so formulire ich mein Princip, das Recht auf nationale Existenz in Schule, Amt und

öffentlichem Leben besitzen unter denselben Bedingungen, unter welchen es der Majorität zusteht.

Und sie werden dies Recht besitzen in einer dreifachen Beziehung, in Schule, Amt und öffentlichem Leben.

Untersuchen wir nun eine jede dieser drei Beziehungen.

Die Schule war von jeher das Hauptobject in nationalen wie in confessionellen Kämpfen, denn jede Nation wie jede Confession ist sich bewußt, daß ihr die Wurzel des Fortlebens unterbunden ist, sowie ihr die Schule entrißen wird. Es ist daher sehr begreiflich, daß die Schule auch hier in erster Linie als der Punct bezeichnet ist, an welchem die sprachliche Gleichberechtigung verwirklicht werden muß.

Alinea 2 spricht von der Schule ganz im Allgemeinen. Die Schule ist somit in allen ihren Abstufungen gemeint, dies ist die nächste, sich von selbst ergebende Folgerung, die sprachliche Gleichberechtigung muß sowohl in Volks- und Mittelschulen, als auch in den Hochschulen durchgeführt werden.

Der staatsgrundgesetzliche Imperativ umfaßt aber ferner nicht nur die vom Staate erhaltenen Schulen, sondern greift viel weiter. Das Staatsgrundgesetz bindet nicht nur die staatliche Verwaltung, sondern auch die staatliche Gesetzgebung; so weit die letztere reicht, hat sie daher die Pflicht, die sprachliche Gleichberechtigung zu wahren, an Landes- und Gemeinde-Anstalten, ja bis zu den Privatschulen herab.

Daß in gemischten Ländern und Gemeinden Verletzungen der sprachlichen Gleichberechtigung möglich sind auch von Seite der autonomen Verwaltungsorgane, und daß solche am empfindlichsten kränken, bedarf wohl keines besonderen Nachweises; die Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung, welche alle Interessen überragt, ist es eben, die Tyrannei localer Majoritäten zu brechen, denn die Gewalt ist erfahrungsgemäß um so brutaler, in je kleinerem Kreise sie geübt wird.

Aber auch auf Privatanstalten findet das Princip der sprachlichen Gleichberechtigung seine Anwendung, nur in einer anderen Richtung, als bei den aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Schulen. Während bei den letzteren die Garantie nationaler Gleichberechtigung darin besteht, daß der Willkür der Gründer und Leiter der Schule in der Wahl der Unterrichtssprache Schranken gesetzt werden, damit die öffentlichen Gelder nicht eine einseitige Verwendung im Interesse einer Nationalität finden, ist bei den Privatschulen das gleiche Ziel mit gerade entgegengesetzten Mitteln zu erstreben, nämlich durch die völlige Freiheit der Sprachwahl von jedem staatlichen Zwange.

In zweiter Linie, nächst der Schule, steht das Amt.

Die Verwaltung des Staates hat national zu sein, dieses große Wort hat das Staatsgrundgesetz gelassen ausgesprochen. Jede Sprache des österreichischen Staates hat in jeder Sphäre der öffentlichen Verwaltung ihre Anwendung zu finden, in der Justiz-, wie in der Finanz-, wie in der politischen Verwaltung, das ist unzweideutig normirt. Die Frage kann nur sein, wie weit der Nationalismus bei jeder einzelnen Behörde zu gehen habe.

Um Durchführung der Gleichberechtigung handelt es sich, dies muß man sich immer gegenwärtig halten, und mancher Irrweg wird dann ausgeschlossen sein.

Es widerspricht dem Rechte einer österreichischen Sprache nicht, wenn sie in einem bestimmten Bezirke nicht zum amtlichen Gebrauche gelangt. Ihr Recht geht nur dahin, daß sie überhaupt zur Anwendung im Amte komme, und zwar unter denselben Bedingungen, unter welchen es bei den übrigen österreichischen Sprachen geschieht. Diese Bedingungen zu bezeichnen wird immer Sache der Ausführungs-Gesetze und -Verordnungen bleiben müssen. Aus dem Staatsgrundgesetze selbst fließt nur so viel, daß die unberücksichtigte Minorität eines Amtsbezirktes über Verletzung ihres nationalen Rechtes klagen kann, sobald sie nachzuweisen im Stande ist, daß eine gleich unbedeutende Minorität sich irgendwo kraft normativer Vorschriften einer günstigeren Behandlung erfreut.

Und mit gleich zwingender Nothwendigkeit ergibt sich aus dem anerkannten Principe, daß die Centralstellen, wie immer sie ihren inneren Geschäftsgang einrichten mögen, im Verkehre mit den Parteien sich deren Sprache zu bedienen verpflichtet sind, da ihr Rayon und ihre Amtsthätigkeit unzweifelhaft alle Volksstämme umfaßt und berührt.

Die sprachliche Gleichberechtigung soll drittens anerkannt sein im öffentlichen Leben.

Das Staatsgrundgesetz unterscheidet das öffentliche Leben von Schule und Amt, obwohl diese beiden nichts als Theile des öffentlichen Lebens sind; wir müssen daher den Begriff in einem engeren Sinne fassen. Wo die Bethätigung der Sprache über den Kreis des individuellen Verkehrs oder der Familie hinausgreift, ohne die Sphäre von Schule und Amt zu berühren, dort müssen wir sie als im öffentlichen Leben wirksam betrachten. Es ist natürlich nicht möglich, alle Seiten dieses öffentlichen Lebens zu überblicken, denn dieses ist so uner schöpflich, ja uner schöplicher noch als das private Leben des Individuums; wir

können nur die häufigsten und nächstliegenden Beziehungen herausgreifen.

Als die wichtigsten Förderungsmittel der Nationalität galten von jeher bei jeder nationalen Bewegung das gesprochene und geschriebene Wort; das Vereinsleben, das Theater bis herab zu dem Volksfänger- und Musikantenthum, die Literatur und insbesondere die periodische Presse kommen hier daher vor allem in Betracht. Die Sprachenfrage spielt aber auch eine Rolle in den nüchternen Kreisen des geschäftlichen Verkehrs. Ueberall, wo das Gesetz zu einer Rundgebung oder Erklärung zwingt, z. B. bei den öffentlichen Bezeichnungen von Ortschaften und Straßen, bei den Handelsfirmen und Handelsbüchern, bei Gasthaus-Tarifen u. s. w., kann ein nationaler Druck geübt werden, wenn die Behörde zum Gebrauche einer bestimmten Sprache nöthigt. Und um vom Kleinen wieder zum Großen aufzusteigen, so gehört in das Gebiet des öffentlichen Lebens jedenfalls das national so bedeutsame kirchliche Leben und nicht minder die Function der unterschiedlichen Vertretungskörper, wenn wir letztere nicht unter den Begriff des Amtes bringen wollen oder bringen können.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens wird die staatliche Gesetzgebung allerdings vielfach nicht direct eingreifen können, um die nationale Gleichberechtigung durchzuführen, die grundrechtliche Norm behält aber auch hier wenigstens insoferne ihre Bedeutung, als der Staat verpflichtet ist, derselben nicht hindernd entgegenzutreten.

Hiermit hätten wir Alinea 2 erschöpft.

Wenden wir uns nun dem Schlußabsatze, Alinea 3, des Art. 19 zu.

Derjelbe trifft eine in mehrfacher Beziehung ganz specielle Bestimmung. Während Alinea 1 und 2 den ganzen Staat im Auge haben, beschränkt sich Alinea 3 von vorneherein auf einzelne Theile desselben, nämlich auf die „Länder, in welchen mehrere Volksstämme wohnen“, während in Absatz 1 und 2 die Principien nationaler Gleichberechtigung ganz allgemein oder doch in mehrfacher Hinsicht (Schule, Amt, öffentliches Leben) ausgesprochen werden, ist in Absatz 3 nur eine einzelne Frage des öffentlichen Unterrichtes normirt. An den öffentlichen Unterrichts-Anstalten mehrsprachiger Länder sollen derartige Einrichtungen getroffen werden, daß die Schüler jedes Stammes die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in ihrer Sprache erhalten, zur Erlernung einer zweiten Landessprache aber nicht gezwungen werden können, dies normirt Alinea 3.

Um dieser singulären Bestimmung den richtigen Platz im Rechtssysteme anzuweisen, müssen wir uns vor allem vergegenwärtigen, welche Reihe von Forderungen man auf Grund der nationalen Gleichberechtigung an die Schule stellen kann.

Das Minimum nationaler Ansprüche ist die Forderung, daß die Muttersprache überhaupt gelehrt werde.

Die zweite Forderung betrifft stets die Unterrichtssprache. National soll die Schule sein, in allen Gegenständen soll die Muttersprache das Medium des Unterrichtes bilden!

Für beide Punkte ist in Alinea 1 und 2 gesorgt.

Die Tendenz nach nationaler Freiheit geht aber noch weiter, sie kämpft auch gegen jeden unmotivirten Zwang zur Erlernung einer fremden Sprache. Und sie thut es sowohl deshalb, weil die Ueberhäufung mit fremden Sprachen die Ausbildung in der Muttersprache beeinträchtigen kann, als auch deshalb, weil das Streben nach Bewahrung nationaler Eigenart bis zu gewissem Grade nothwendig zur Isolirung treibt und der Aufnahme fremden Wesens widerstrebt.

Diesem Streben trägt nun Alinea 3 Rechnung.

Es ist hier allerdings nicht ausgesprochen, daß Niemand zur Erlernung einer anderen Sprache als seiner Muttersprache gezwungen werden könne, wie man wiederholt schon interpretiren wollte, aber die Abwehr gegen einen bestimmten Zwang liegt in dem Satze. Die Aufforderung zur Umbildung, welche in einer principiellen Beschränkung auf die Muttersprache liegen würde, ist glücklich vermieden. Nicht nur fremde, auch österreichische Sprachen können neben der Muttersprache zu obligaten Lehrgegenständen gemacht werden; das Gesetz verwehrt nur — darin fasse ich das Princip dieses Absatzes zusammen — daß der Zwang zur Erlernung einer Sprache auferlegt werde ohne Rücksicht auf das Bedürfniß aus bestimmten politischen Gründen, nämlich, daß man auf Grund der Landesangehörigkeit zur Erlernung einer zweiten Sprache verpflichtet werde.

Das Staatsgrundgesetz ist allerdings in seiner Fassung über sein Ziel hinausgeschossen und die schweren Mißstände, zu welchen ein extremer Formalismus führen muß, haben verschiedene Versuche der Abhilfe hervorgerufen. Man hat vor Allem darnach getrachtet, das staatsgrundgesetzliche Veto durch die Auslegung zu beschränken, eine Sprache könne zwar deswegen allein, weil sie eine Landessprache sei, nicht obligatorisch in die Schule eingeführt werden, wohl aber dann,

wenn sie zugleich eine Cultursprache sei. Wenn man sich erinnert, daß die ganze in Rede stehende Bestimmung dem Widerstreben der Deutschen in Böhmen gegen das böhmische Sprachenzwangsgezet ihren Ursprung verdankt, so ist ein innerer Zusammenhang zwischen den Bestrebungen, Alinea 3 dem Art. 19 einzufügen, und der gedachten Auslegung wohl erkennbar, denn auf diese Weise würden die Deutschen und Italiener des Zwanges ledig, eine slavische Sprache zu lernen, nicht aber umgekehrt die Slaven. Allein trotzdem muß diese Auslegung verworfen werden. Es ist durchaus unzulässig, dem klaren Wortlaute des Staatsgrundgesetzes Gewalt anzuthun, um wenn auch noch so berechtigten Interessen Rechnung zu tragen. Das Staatsgrundgesetz hat, und dies ist das durchschlagende Argument, an der Unparteilichkeit der Richter in nationalen Fragen verzweifelnd, den Anlaß zu nationalen Kämpfen beseitigen wollen, es kann daher nicht in seiner Absicht gelegen sein, gerade die Entscheidung über die heiklichste aller nationalen Fragen, ob nämlich eine Sprache eine Cultur- oder Rusticalsprache sei, zu provociren. Die Gesetzgebung ist in diesem Falle zwar auf einem rein formalistischen Standpuncte angelangt, es kann dies aber nicht Wunder nehmen, da das Princip, welches dem Art. 19 überhaupt zu Grunde liegt, ein rein formales ist.

Wir sind mit der Interpretation des Art. 19 zu Ende.

Nun tritt aber die Aufgabe an uns heran, klarzulegen, welchen juristisch verpflichtenden Charakter dieser Artikel besitzt. Hat er nur die Bedeutung von Grundsätzen für die Legislation und Administration, oder besitzt er auch direct zwingende Kraft, mit anderen Worten, wie weit reicht seine unmittelbare, wie weit seine nur vermittelte Geltung? Wir kommen hiemit zu dem juristisch bedeutsamsten und interessantesten aber auch schwierigsten Theile unseres Problems.

Der Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses hat lediglich Alinea 3 als eine dispositive Bestimmung von unmittelbar praktischer Bedeutung, Alinea 1 und 2 aber als Grundrechte, nämlich als die Fixirung von Grundsätzen betrachtet. In dem Gesetze ist aber die Grenzlinie nicht ganz genau an dieser Stelle gezogen, das Gesetz spricht, wie ich glaube, mehr aus als der Ausschuß gewollt, und die Scheidung zwischen Princip und Disposition muß nach tiefer eindringenden Gesichtspuncten vorgenommen werden, als nach dem äußerlichen Gegenätze von Absatz 1, 2, 3.

Stellen wir zunächst den für die Rechtswirkung von Grundrechten

überhaupt maßgebenden Gesichtspunct fest. Nach Unger's Formulirung sind sofort und unmittelbar alle jene Grundrechte in's Leben getreten, welche 1. eine Erweiterung des allgemeinen Kreises der Freiheit oder des Umfanges der Rechtsfähigkeit, es sei aller Staatsbürger oder einzelner Classen derselben, enthalten und 2. jene, welche solche positive Anordnungen oder concrete Rechtserweiterungen enthalten, die zu ihrem unmittelbaren Inslebentreten nicht erst noch eines eigenen Gesetzes oder einer Verordnung bedürfen. Ich stimme dieser Fassung vollkommen bei, ich gehe aber in einem dritten Puncte noch weiter. Ich behaupte nämlich, auch dem rein doctrinär formulirten grundrechtlichen Principe wohnt die Macht inne, daß es die Rechtswirkksamkeit eines neuen Verwaltungs- oder Verordnungsactes ausschließt, welcher dem einmal anerkannten Grundsätze widerstreitet.

Wenden wir diesen Gesichtspunct auf unseren Fall an, so ergibt sich folgendes Resultat.

Für das Erste behaupten auch die abstract formulirten Principien von Alinea 1 und 2 ihre Bedeutung darin, daß sie nicht nur einen moralisch verpflichtenden kategorischen Imperativ für die Gesetzgebung aussprechen, sondern auch Schranken aufstellen für eine einschränkende Action der öffentlichen Gewalt. Ueber die Giltigkeit von Verordnungen haben nach Art. 7 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt die Gerichte zu entscheiden, eine jede Verordnung, welche den entwickelten grundrechtlichen Principien widerstreitet, wird daher auch im Verwaltungsrechtstreite angefochten werden können. Mit anderen Worten, das grundrechtlich fixirte Princip der nationalen Gleichberechtigung hat für sich allein keine derogirende Kraft einer lange aufgebauten Gesetzgebung, festgewurzelten Einrichtungen gegenüber, die auf anderen Principien beruhen, die Proclamirung eines abstracten Grundsatzes vermag für sich allein noch nicht, dem ganzen Staatswesen ein anderes Gepräge zu geben, wohl aber genügt die feierliche Anerkennung der sprachlichen Parität, um wenigstens zu verhindern, daß im Verordnungswege neue, diesen Grundsatz verleugnende Einrichtungen getroffen werden.

Allein auch in anderer Richtung, in ganz speciellen Bestimmungen, kann sich die unmittelbar practische Wirkung des Art. 19, Alinea 1 und 2 äußern.

Wenn die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen im Amte und öffentlichen Leben vom Staate anerkannt ist, so kann der Staat allerdings nicht sofort dazu verhalten werden, sich aller Sprachen

im Aemterorganismus im gleichem Maße zu bedienen, wohl aber kann das Recht für Jedermann, im Verkehr mit dem Behörden oder im öffentlichen Leben überhaupt seine Sprache zu gebrauchen, vielfach ohne jede Uebergangsbestimmung in's Leben treten.

Die bestehenden, vom Staate erhaltenen Schulen, in welchen vielleicht eine oder mehrere Sprachen bevorzugt werden, können und dürfen ihren sprachlichen Charakter nicht ohne weiteres ändern, wohl aber ist die Bahn gebrochen, welche neue Gründungen in jeder Sprache gestattet.

Vor allem endlich wird sich die befreiende Natur des Art. 19 in seinem letzten Theile zeigen können, welcher gegen den Sprachenzwang gerichtet ist, wo es also nur darauf ankommt, eine Freiheitsbeschränkung hinwegzuräumen. Daß die Fassung dieses Absatzes nur einen Imperativ bezüglich der Einrichtung der Schulen ausspricht, sich also an die Verwaltung, nicht an die Staatsbürger wendet, kann fürwahr nicht von entscheidender Bedeutung sein. Die Tendenz eines Gesetzes, welches die subjectiven Freiheitsrechte sicherstellen will, kann unmöglich dahin gehen, die Staatsbürger mit der Erfüllung eines Freiheitsbedürfnisses an den guten Willen der Verwaltung zu weisen, wo die letztere Bedingungen zur Realisirung dieses Strebens gar nicht zu schaffen hat. In allen jenen öffentlichen Unterrichts-Anstalten, in welchen der Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache neben der Unterrichtssprache oder neben der Muttersprache auferlegt war, mußte dieser Zwang sofort mit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes entfallen, dies ist meines Erachtens unleugbar. Die Untersuchung, ob diese Wirkung auch in Böhmen, trotz des durch ein Landesgesetz statuirten Sprachenzwangs, durchgriff, ob also Landrecht durch Reichsrecht gebrochen werden konnte, ist zwar heute völlig gegenstandslos, da das bezügliche Landesgesetz in diesem Punkte längst schon durch ein anderes Landesgesetz auch formell beseitigt ist, allein ich will sie ihrer principiellen Bedeutung wegen trotzdem retrospectiv aufstellen.

Nach meiner Ansicht ist ein unmittelbarer Eingriff der Grundrechte in das durch die Landesgesetzgebung geschaffene Recht in allen jenen Fällen möglich gewesen, in welchen das durch die Landesgesetzgebung ergriffene Gebiet kein dieser ausschließlich vorbehaltenes, sondern ein zugleich der Reichsgesetzgebung offenstehendes war. Die Unterrichts-Angelegenheiten sind nun nach den Landesordnungen von 1861 ein den Landtagen ausschließlich vorbehaltenes Gebiet nicht gewesen, sondern es

standen diesen in „Betreff der Schul-Angelegenheiten“ nur „die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze“ zu; es kann daher in der particulären Regelung einer speciellen Unterrichtsfrage kein Grund gefunden werden, um den österreichischen Staatsbürgern ein grundrechtlich zugesichertes Recht zu verkümmern, welches ihnen auch ohne Staatsgrundgesetze durch ein Reichsgesetz, z. B. ein allgemeines Unterrichtsgesetz, unstreitig hätte erworben werden können.

Ist es demnach unzweifelhaft, daß der Art. 19 in mehrfacher Hinsicht eine unmittelbar zwingende Kraft besitzt, so haben wir weiter noch zu fragen, wie gegen eine eventuelle Verletzung der „unverletzlichen“ Rechte Abhilfe gesucht werden könne.

Die Klage bei dem Reichsgerichte kommt hiebei zunächst in Betracht. Soll dieselbe statthaft sein, so muß die Verletzung des Art. 19 die Verletzung eines den Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes in sich schließen. An der Gewährleistung durch die Verfassung können wir nach unserer langen Untersuchung über die Bedeutung des grundrechtlichen Satzes wohl nicht zweifeln, es handelt sich also darum, ob das Recht der nationalen Gleichberechtigung als ein politisches Recht betrachtet werden kann.

Wer die politischen Kämpfe Oesterreichs in den letzten 30 Jahren auch noch so oberflächlich kennt, wer da weiß, daß dieselben lange Zeit fast ausschließlich und stets vorwaltend von den nationalen Gegensätzen beherrscht waren, der wird wohl von vorneherein sehr geneigt sein, den politischen Charakter der nationalen Gleichberechtigung zuzugeben. Indes sehen wir von diesem Gesichtspuncte als einem juristisch nicht genügenden immerhin ab, die Subsumtion der nationalen Rechte unter die politischen erscheint mir schon deswegen statthaft, weil das Grundgesetz über das Reichsgericht nach meiner Auffassung unter den zu schützenden politischen Rechten keine anderen als öffentliche Rechte überhaupt versteht. Man wird einwenden, daß die Grundrechte in der Hauptsache von der Gleichberechtigung der Volksstämme handeln, das Gesetz über das Reichsgericht aber nur politische Rechte der Staatsbürger kennt, daß also die nationalen Rechte als Rechte, welche nur einer Collectivpersonlichkeit zustehen, von der Verfolgung vor dem Reichsgerichte ausgeschlossen sind. Dieses Bedenken hält nicht Stand. Der Organismus der Nationen ist ein so unvollendeter, daß das Subject der Gesamtheit ganz unfaßbar ist. Es hieße daher die nationalen Interessen, welche die Verfassung doch unter ihre besondere Obhut nehmen

wollte, völlig schutzlos erklären, wenn man die nationale Gesamtpersonlichkeit als das klagberechtigte Subject in das Auge fassen wollte. Diese Consequenz schon nöthigt dazu, jeden Volksgenossen als Anwalt seines Stammes zu acceptiren, und zwar in so weit, als die Eigenschaft der Nationalität an ihm verletzt wird. Hierbei hat man aber auch stehen zu bleiben. Jede andere Klaglegitimation ist unzulässig und es ist z. B. nach meiner Ansicht ganz unbegründet, Gemeinden das Klagerrecht wegen Verletzung nationaler Rechte zuzugestehen.

Die Instanz, welche außer dem Reichsgerichte allein noch in Frage kommen könnte, ist natürlich der Verwaltungsgerichtshof. Diese Frage fällt aber mit der weiteren zusammen: Hat der Verwaltungsgerichtshof seine cassatorische Competenz auch rücksichtlich jener Angelegenheiten, bezüglich deren dem Reichsgerichte die Constatirung einer eventuellen Verfassungsverletzung vorbehalten ist, oder sind mit dem Vorbehalte dieser Entscheidung für das Reichsgericht diese Angelegenheiten selbst dem letzteren vorbehalten, ist die Rechtsprechung auf diesem Gebiete durch die theoretische Entscheidung des Reichsgerichtes erschöpft?

Ich kann diese weitausgreifende, das Competenz-Verhältniß von Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof berührende Frage heute natürlich nicht lösen, sondern muß mich damit begnügen, sie angedeutet zu haben.

II.

Bevor ich heute das Wort zu dem zweiten Theile meiner Untersuchung über „das Recht der Nationalitäten in Oesterreich und das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ ergreife, nämlich zu der Frage, inwieweit der Art. 19 bisher durch Gesetz und Verordnung verwirklicht worden ist, gestatten Sie mir, meine Herren, wohl noch einige Worte, um den Inhalt der letzten Ausführungen kurz zu recapituliren.

Wir haben den Art. 19 zergliedert und Folgendes gefunden.

Das Rechtsprincip, von welchem die Grundnorm unseres Nationalitätenrechtes ausgeht, ist jenes der Gleichberechtigung. Alle innerhalb der Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sesshaften Sprachstämme sind gleich berechtigt, ihre Nationalität und Sprache zu wahren und zu pflegen, dies ist der in Alinea 1 festgestellte Grundsatz.

Mit diesem Rechte freier Entwicklung durch selbsteigene That auf allen Gebieten des socialen Lebens begnügen sich aber die kleinen Volksstämme Oesterreichs nicht; denn, auf ihre eigene Kraft angewiesen, würden sie im Wettbewerbe der Nationen selbstverständlich erliegen. Sie verlangen daher, daß der Staat mit seiner Macht helfend einschreite, und daß er die Dauer ihrer Nationalität sicherstelle, indem er dieselbe zur Geltung bringt in seinem, in dem staatlichen Leben. Diesem Bestreben trägt Alinea 2 Rechnung, indem es die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt, und vielleicht auch, indem es dieselbe drittens im öffentlichen Leben anerkennt.

Die positiven Pflichten des Staates, welche sich über die negative des Gewährenlassens erheben, betreffen somit lediglich die Sprache, nicht auch andere nationale Eigenthümlichkeiten, sie betreffen ferner nur die landesüblichen Sprachen, d. i., wie ich neulich nachgewiesen zu haben glaube, die lebenden Sprachen österreichischer Volksstämme. Mag eine solche Sprache aber von einer noch so geringen nationalen Minorität eines bestimmten Gebietes gesprochen werden, sie wird das Recht natio-

nalcr Existenz in Schule, Amt und öffentlichem Leben besitzen, unter denselben Bedingungen, unter welchen es der Majorität zukommt.

Ist die Macht des Staates zur Verwirklichung nationaler Bestrebungen einmal angerufen, so ist es sehr erklärlich, daß die großen Volksstämme, welche des Staates hiezu nicht oder wenigstens nicht in erster Linie bedürfen, einen Schutz dagegen verlangen, daß sie als Experimentirobject einer falsch verstandenen nationalen Parität verwendet werden, und dieses Bollwerk gegen eine ungerechtfertigte Ausdehnung des Princips in Alinea 2 ist die Bestimmung von Alinea 3. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache ein jeder Volksstamm die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhalte.

Von der Analyse des Inhalts ausgehend, haben wir sodann den juristischen Charakter des Art. 19 festzustellen gesucht. Wir haben nachgewiesen, daß auch dort, wo eine unmittelbar wirksame Erweiterung des Freiheitskreises nicht gegeben ist, das Grundrecht nationaler Gleichberechtigung seine zwingende Kraft darin besitzt, daß es die Möglichkeit neuer Verordnungs- oder Verwaltungsacte ausschließt, welche dem einmal anerkannten Grundrechte widersprechen. Es ist somit in mehrfacher Beziehung die Basis gegeben, um gegen Verletzungen nationaler Rechte die Hilfe des Reichsgerichtes anzurufen; streitig kann es nur sein, ob neben dem Reichsgerichte auch dem Verwaltungsgerichtshofe eine Competenz zukommt.

Wir müssen uns nun dem zweiten großen Theile unserer Aufgabe zuwenden, d. i. der Frage, inwieferne das Staatsgrundgesetz durch Ausführungs-Gesetze und Verordnungen verwirklicht ist. Ich würde indeß Ihre Geduld auf eine zu große Probe setzen, wenn ich es versuchen möchte, Sie durch alle Stadien dieser Frage hindurchzuführen; die Zeit gestattet es mir nur, die wichtigsten Punkte anzudeuten, obwohl sich gerade hier, und zwar namentlich in Bezug auf das Verhältniß von Landesrecht und Reichsrecht die interessantesten Untersuchungen ergeben.

Der Art. 19 hat, was seine Ausführung betrifft, wenigstens in formaler Beziehung ein ungünstigeres Schicksal erfahren, als andere Grundrechte. Obwol die Competenz in allen Fällen die gleiche, nämlich jene der Reichsgewalt ist, so hat man es im Gegensatze zu an-

deren Grundrechten hier gar nicht versucht, die Frage durch ein Reichsgesetz zu lösen. Aber auch jene Anläufe, welche, diesen verfassungsmäßigen Standpunct ignorirend, in einzelnen Ländern erfolgten, so in Böhmen durch die Initiative des Ministeriums Hohenwart, oder in Krain aus der Initiative des Landtages selbst, haben nicht zum Ziele geführt. Kurz, wir entbehren ein Nationalitätengesetz zur directen und umfassenden Ausführung des Art. 19 bis zur Stunde.

Was bisher geschehen ist, um das Princip der nationalen Gleichberechtigung in's Leben überzuführen, das können wir nur in jener Reihe von Einzelgesetzen und Verordnungen finden, die sich mit der neuen Regelung der Verhältnisse von „Schule, Amt und öffentlichem Leben“ befaßten. Diese Spuren müssen wir Schritt für Schritt verfolgen.

Beginnen wir mit der „Schule“.

Was diese betrifft, so müssen wir sogar über die Staatsgrundgesetze zurückgreifen, denn die Landesgesetzgebung hatte sich mit dem nationalen Charakter der Schule schon früher, und zwar in einer bis zum heutigen Tage wirksamen Weise befaßt. Auf Grund der Landesordnung von 1861 hatten in der ersten und zweiten Landtagsperiode Verhandlungen in dieser Richtung in reicher Zahl stattgefunden, und in Böhmen und Galizien waren sie auch in sanctionirten Gesetzen zum Abschluß gekommen, dort am 18. Jänner 1866, hier am 22. Juni 1867. Dieser Gesetze müssen wir zunächst gedenken.

Das böhmische verwirft den Utraquismus der Unterrichtssprache und bestimmt, daß an den öffentlichen Schulen in Böhmen in der Regel nur eine der beiden Landessprachen Unterrichtssprache sein solle. Hiermit sind aber die Garantien nationalen Unterrichtes auch schon beinahe erschöpft. Nur bezüglich der Gymnasien ist noch die singuläre Bestimmung getroffen, daß, wenn an einem Orte nur Ein Gymnasium bestehe und dieses von Angehörigen beider Nationalitäten zahlreich besucht werde, für die Minorität durch die Errichtung eines nationalen Unter-Gymnasiums oder wenigstens von Parallelclassen gesorgt werden solle.

Die slavische Bevölkerung Böhmens scheint somit, als dies Gesetz berathen wurde (1863), die principielle Anerkennung ihrer Sprache und die Durchführung dieser Anerkennung in der Hauptsache nicht mehr entbehren zu haben, und das Ziel des Gesetzes geht auf etwas anderes hinaus, auf die Stellung, welche die zweite Landessprache an jeder Schule erhalten soll. Hierin macht nun das Gesetz einen durchgreifenden Unterschied zwischen

den Volks- und Mittelschulen; an den ersteren soll vor dem Unterrichte in der zweiten Landessprache geschützt, an den letzteren aber zu demselben gezwungen werden. Die Trivialschulen alten Styls, also die überwiegende Mehrzahl der Volksschulen, hatten streng national zu bleiben, nur an den Hauptschulen und den mit diesen verbundenen Unterrealschulen, d. i. also etwa an den heutigen Bürgerschulen, durfte ein unobligater Unterricht in der zweiten Landessprache ertheilt werden, und auch dieser nur auf Beschluß der Erhalter der Schule und nur von der dritten Hauptschulklasse an. Die Mittelschulen hingegen sollten durchwegs die zweite Landessprache als obligaten Lehrgegenstand aufnehmen, die deutschen Anstalten die böhmische Sprache, die böhmischen Schulen die deutsche, hier erscheint somit die nationale Gleichberechtigung verwirklicht in der Form des gleichen Zwanges. Und die Energie dieser Anordnung geht so weit, daß Dispensen auf das Einschreiten der Eltern und Vormünder nur für einzelne Fälle aus besonders erheblichen Ursachen und nur von der Landesbehörde, also der von einseitig nationalen Einflüssen möglichst freien und zugleich den Petenten möglichst ferngerückten Behörde innerhalb des Landes ertheilt werden sollten.

In allem somit das Bild einer Regelung der sprachlichen Verhältnisse der Schule aus politischen Rücksichten; nicht das Bedürfnis soll für die Wahl der Sprache entscheiden, sondern die gesetzliche Anerkennung des zweisprachigen Charakters des Landes soll zur Geltung kommen, auch in jenen Theilen desselben, welche auf weite Strecken bloß von Einem Stamme bewohnt sind, wo eine Berührung der beiden Stämme gar nicht stattfindet.

Mit anderen Worten, weil die Czechen ihre Söhne zur Erlernung der deutschen Sprache zwingen wollen, da sie diese brauchen, sollen auch die Deutschen gezwungen werden, die czechische Sprache zu lernen, obwol sie diese nicht brauchen oder wenigstens nicht in gleichem Maße brauchen, das ist die Logik dieses Gesetzes.

Meine Herren, es ist wohl nicht nöthig, umständlich nachzuweisen, daß diese Logik eines anscheinend gleichen, in der That aber ganz ungleichen, weil unmotivirten Zwanges dem Staatsgrundgesetze nicht entspricht. Der Sprachenzwang mußte daher, wie ich schon neulich des Näheren auszuführen die Ehre hatte, sofort mit der Publication der Staatsgrundgesetze entfallen, da es sich hier um eine Erweiterung des allgemeinen Freiheitskreises handelt, welche zu ihrer Verwirklichung einer Durchführungsnorm nicht bedarf, und da zweitens die Gesetzgebung auf

dem Gebiete der Schule den Ländern nach den L. D. nur innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze zugestanden hatte, das böhmische Sprachenzwangsgesetz also auch durch ein anderes Reichsgesetz, z. B. ein allgemeines Unterrichtsgesetz hätte aufgehoben werden können. Zu allem Ueberflusse wurde diese Bestimmung aber im Jahre 1868 auch noch durch ein speciellcs Landesgesetz beseitigt, so daß heute nur jene Paragraphe des Gesetzes von 1866 in Geltung sind, welche den ultramontanen Unterricht perhorrescieren u. s. w., welche also als eine anticipirte Ausführung des Staatsgrundgesetzes gelten können.

Umständlicher ist das galizische Gesetz von 1867. Dieses hatte eben eine größere Aufgabe vor sich, es hatte dem Polonismus erst recht Bahn zu brechen. Diese Aufgabe hat das Gesetz auch in wirksamer Weise besorgt, dieser Gedanke tritt in dem ganzen Umfange des Gesetzes klar hervor, so systemlos und ungenau es auch sonst, wenigstens in dem mir allein zugänglichen, allerdings nicht authentischen, deutschen Texte gefaßt ist.

Wohl steht ein ganz formales Princip an der Spitze, die Bestimmung der Unterrichtssprache in den Volksschulen soll denjenigen zustehen, welche die Schule erhalten. Sobald aber eine Volksschule irgend einen, auch den geringsten Zuschuß aus öffentlichen Fonds erhält, so kann die Unterrichtssprache nur mehr die polnische oder ruthenische sein und die Wahl zwischen beiden trifft die Gemeinde mit Genehmigung der Landeschulbehörde. Durch die Subventionirung aus Landesmitteln hat somit die Majorität des Landes, und diese ist in den Vertretungskörpern und so auch im Landes Schulrathe das polnische Element, das Mittel in der Hand, die Entscheidung vor ihr Forum zu bringen, die Option der Gemeinde wird wahrscheinlich stets dann die Bewilligung finden, wenn das ruthenische Element dem polnischen weichen soll, gewiß aber höchst selten umgekehrt. Für die gesammte deutsche und jüdische Bevölkerung Galiziens ist ferner im Gebiete des Volksschulwesens nur der Weg der Privatschule und vielleicht, in Benützung einer Unklarheit des Gesetzes, jener der reinen Gemeindegemeinschaft gegeben, um eine nationale Schule zu erhalten. Die schreiende Ungerechtigkeit dieser Bestimmung, welche die nationale Existenz von fast 600.000 Landesgenossen von Landeswegen ignorirt, bedarf wohl keines Wortes der Kritik. Sie wird auch dadurch nicht im Geringsten abgeschwächt, daß von der dritten Classe aller höheren Volksschulen angefangen die deutsche Sprache einen obligaten Lehrgegenstand bilden soll,

denn diese Bestimmung ist wohl im Interesse der Polen und Ruthenen selbst getroffen, sie ist keine Concession für die Deutschen.

Bei den Mittelschulen geht man auch über die formale Schranke, welche wir eben kennen gelernt haben, unbedenklich hinaus.

Die Unterrichtsprache an den aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Mittelschulen ist die polnische, das ist das Princip, welches nur einige Modificationen erleidet.

Am schlimmsten kommt natürlich wieder die deutsche Sprache weg. Nur ein Obergymnasium in Lemberg und das Untergymnasium in Brody dürfen die deutsche Unterrichtsprache noch behalten, so lange die Landesgesetzgebung nichts anderes beschließt, jede neue Errichtung von deutschen Mittelschulen ist somit ausgeschlossen, ja bei einer strengen Interpretation wäre sogar gefordert, daß im Falle einer Erweiterung des Gymnasiums in Brody auf das deutsche Untergymnasium ein polnischer Oberbau gesetzt werde. 1½ Gymnasien sollen somit für 600.000 im ganzen Lande zerstreute Bewohner genügen und auch diese Anstalten sind auf den Aussterbe-Etat gesetzt; erweiterungsfähig sind sie nicht und durch die polnisch-ruthenische Volksschule ist ihnen der Boden unter den Füßen entzogen. Diesen Thatfachen gegenüber kann man sich nicht darauf berufen, daß die deutsche Sprache im Sinne der a. h. Entschl. vom 20. Juli 1859 als obligatorischer Lehrgegenstand in allen Classen der Mittelschulen beibehalten ist, ich wiederhole, dies ist eine im Interesse der Polen und Ruthenen gegebene Vorschrift, keine für die Deutschen wohlthätige Concession.

Anderz sind die Normen bezüglich der Ruthenen. Die ruthenische Sprache bleibt zunächst die Unterrichtsprache an den vier unteren Classen des akademischen Gymnasiums in Lemberg, ferner allgemein für den ruthenischen Sprachunterricht und vielleicht auch für den Religionsunterricht, da in letzterem Punkte die alten Vorschriften in Kraft verbleiben sollen. Im Uebrigen ist einer allmäligen Entwicklung der Weg nicht von vorneherein abgebrochen, für einzelne Lehrgegenstände kann von Fall zu Fall ein Parallelvortrag in ruthenischer Sprache von der Landesschulbehörde bewilligt werden, wenn die Eltern von wenigstens fünf und zwanzig Schülern es verlangen. Die organische Einfügung der ruthenischen Unterrichtsprache in das System der Mittelschulen, sei es durch stufenweise Einführung in einzelnen Classen, beziehungsweise Errichtung von Parallelclassen, sei es durch Verbreitung über ganze Anstalten, ist ferner als möglich in Aussicht genommen. Sie ist

aber an den Beschluß des Landtages nach Einvernehmung der Bezirksvertretung geknüpft; eine Kräftigung des ruthenischen Elements ist also nur denkbar, wenn sich in jedem Falle beide Factoren, Bezirksvertretung und Landtag, für dasselbe aussprechen. Ich glaube, man braucht galizische Einrichtungen nur oberflächlich zu kennen, um zu wissen, daß bei einer solchen Organisation die Frage der Erweiterung des ruthenischen Unterrichts in höchst seltenen Fällen überhaupt an den Landtag zwingend herantreten werde. Diese Formulirung der Competenz hat endlich noch weit schwerer wiegende Uebelstände zur Folge, denn sie gilt wie in Fragen der principiell schon anerkannten Ausdehnung des Ruthenismus so für Aenderungen der Unterrichtssprache an Mittelschulen überhaupt; der Landtag kann somit durch einfachen Beschluß ohne Sanction der Krone auch das Umgekehrte dessen thun, was principiell in Aussicht genommen ist.

All dies ist richtig vom Standpunct des L. G. vom 22. Juni 1867, wenn man dem deutschen Texte desselben trauen kann. Aber in dieses Palladium des Polonismus ist meines Erachtens Bresche geschossen durch das St. Gr. G., wenn man es bisher auch nicht gewagt hat, diese Consequenz zu ziehen. Die Gründe, die ich gegenüber dem böhmischen Sprachzwangsgeetze für die derogirende Kraft des St. Gr. G. angeführt habe, behaupten auch hier ihre volle Kraft, und so stehe ich nicht an, auszusprechen, daß das galizische Sprachgezet zum großen Theile hinfällig geworden ist. Hinfällig sind die Bestimmungen über den Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache, welche sich in dem Geetze hie und da finden, hinfällig ist die Norm, welche der polnischen Sprache ein Privilegium als Unterrichtssprache einräumt, u. s. w.

Wenden wir uns nun der Gesetzgebung auf Grund des Volksschulgesetzes von 1869 zu.

Daß die „neue Aera“, welche durch die Staatsgrundgesetze von 1867 inaugurirt wurde, sich sofort der Gesetzgebung über die „Schule“ zuwandte, ist in der Natur der sie beherrschenden Strömung vollauf begründet. Aber ebenso begreiflich ist es, daß, trotzdem der Streit um den nationalen Charakter der Schule einen Factor in allen Verfassungskämpfen seit 1848 und namentlich seit 1860 gebildet hatte, der nationale Gesichtspunct in der Schulgesetzgebung von 1869 hinter einen anderen zurücktrat. Die Trennung der Schule von der Kirche war in jenem Momente das Lösungswort des Tages, oder, besser gesagt, die diesem

Ziele zugethanen Elemente hatten damals die Oberhand; die Verstaatlichung der Schule mußte damals zunächst erreicht werden, alle anderen Zwecke behaupteten neben diesem einen nur einen untergeordneten Rang.

Das Volksschulgesetz von 1869 kann daher auf nationalem Gebiete durchaus nicht als bahnbrechend angesehen werden; es hat vielmehr die Consequenzen des grundrechtlichen Princips nur zögernd acceptirt. Der maßgebende § 6 lautet: „Ueber die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen die Landeschulbehörde.“ Das Volksschulgesetz ist somit jeder directen Entscheidung der Frage aus dem Wege gegangen und hat in der Wesenheit nur eine Kompetenzbestimmung für dieselbe getroffen; in jedem einzelnen Falle soll die Landeschulbehörde nach Einvernehmung der Erhalter der Schule die Entscheidung treffen. Und in derselben dilatorischen Weise ist die Frage für die Lehrerbildungsanstalten geregelt, indem der § 31 lediglich normirt, daß die Unterrichtssprache auf Vorschlag der Landeschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt werden solle, so weit das Landesgesetz nicht etwas Anderes bestimme, und daß, wo es das Bedürfniß erheische, den Zöglingen Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache geboten werden solle, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren.

Eine allgemein germanisirende Tendenz wie in den fünfziger Jahren ist somit dem Volksschulgesetze allerdings fremd, aber die Möglichkeit ist offen gelassen, daß in manchen Fällen wenigstens die Muttersprache der Kinder verdrängt werde. Denn der Unterrichtssprache ist eine „zweite Landessprache“ gegenübergestellt, welche Gegenstand der Unterweisung sein kann, damit ist also nur ausgesprochen, daß auch die Unterrichtssprache eine Landessprache, nicht aber, daß sie die Muttersprache der Schüler sein müsse.

Welche Motive können die Schöpfer des Gesetzes zu dem Versuche bestimmt haben, diese Latitute offen zu lassen, wenn man sich schon entschloß, die Reichssprache zu opfern?

Ich glaube, es waren rein didaktisch-administrative Gründe maßgebend.

Es sollte der Ausführungsgesetzgebung und der Verwaltung in der Wahl der Unterrichtssprache wenigstens einiger Spielraum eröffnet, es

sollte in national gemischten Schulsprengeln die Nothwendigkeit der Trennung der Schulen nach der Nationalität der Besucher wenigstens einigermaßen beschränkt werden. Diesem Bedürfnisse wird am leichtesten genügt, wenn man die Sprache des einen Theiles der Schulbesucher zur allgemeinen Unterrichtssprache erhebt, und deswegen räumt das Gesetz nur einer Landessprache das Recht ein, die Muttersprache eines Volkskreises in den Hintergrund zu drängen. Daß eine Sprache allgemein, als Reichs- oder Staatsprache, schon in den Volksschulen zur Geltung komme, das ist durch das Volksschulgesetz verwehrt, daß aber in kleineren Kreisen, besonders an den Grenzen verschiedener Sprachstämme und über die in der Diaspora Zerstreuten, einzelne Sprachen zur Vorherrschaft gelangen, ist nach wie vor möglich. Mit einem numerus clausus von Landessprachen will sich die Verwaltung gerne befassen, aber der mühevollen Sorge für kleine Bevölkerungsplitter möchte sie überhoben sein; sie will der Gefahr ausweichen, für in einem Lande sprachlich ganz isolirte Schulen die Lehrkräfte aus einem anderen Lande berufen zu müssen, den local gegliederten Organismus der Schulaufsicht zu Gunsten sporadischer Bildungen durchbrechen zu lassen oder die Lehrkräfte innerhalb des Landes durchaus nicht von einer zur anderen Schulgruppe versetzen zu können. Wo diese praktischen, ich möchte sagen, didaktisch-ökonomischen Erwägungen nicht eintreten, ist das Gesetz gerne bereit, volle Freiheit walten zu lassen, es läßt daher nicht nur nichtdeutsche Volks-, sondern auch nichtdeutsche Bürgerschulen zu und wagt es nicht einmal, an letzteren einen obligatorischen Unterricht in der deutschen Sprache zur Geltung zu bringen.

Wie verhält sich nun dieser Latitudo gegenüber der Imperativ des Staatsgrundgesetzes?

Ich antworte. Das Volksschulgesetz hat der Executive mit nichten einen Spielraum eröffnet, welchen das Staatsgrundgesetz ausschließt, schon deshalb nicht, da ja das Volksschulgesetz die Entscheidung der Executive in die durch die Gesetze gezogenen Schranken bannt, und wenn hiebei auch zunächst an die Ausführungs-Landesgesetze gedacht war, so drängt sich hiemit der staatsgrundgesetzliche Imperativ unwiderstehlich auf. Dieser aber schließt, wie wir neulich gesehen haben, eo ipso einen neuen Verwaltungsact aus, welcher dem einmal anerkannten Grundrechte widerspricht. Jedes nationale Element der Gemeinde hat demnach kraft des Staatsgrundgesetzes ein Recht auf eine gesonderte Schule nach Maßgabe jener Bedingungen, welche für die Errichtung einer

Schule überhaupt existiren; hier ist der Punct, wo an das Volksschulgesetz die Aufgabe herantritt, die nationale Gleichberechtigung in's Leben überzuführen. Das Volksschulgesetz hat dieser Aufgabe, wenn auch wider Willen seiner Schöpfer, entsprochen, indem es im § 59 normirt, daß „eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als vierzig Kinder vorfinden, welche eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.“ Sobald somit die nationale Minorität einer oder mehrerer benachbarter Ortsgemeinden so weit gewachsen ist, daß sich nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als vierzig schulpflichtige Kinder in ihrer Mitte finden, welche zu einer nationalen Schule von mehr als eine halbe Meile Entfernung eingeschult werden müßten, kann sie die Errichtung einer eigenen nationalen Schule verlangen. Es ist demnach den nationalen Minoritäten eine wirksame gesetzliche Waffe in die Hand gegeben und doch der Gefahr vorgebeugt, daß das nationale Princip bis in das absurde Extrem verfolgt werde. Allerdings wird sich auch jetzt schon in vielen Fällen zeigen, daß die durch die nationale Trennung der Schulen hervorgerufene Bervielfältigung derselben im Gegensatze zu der Forderung der Schullerrichtungsgesetze nur „auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und Fortführung der nothwendigen Schulen“ möglich ist. Um im Falle der Zwei- oder Dreitheilung einer Schule die Kosten nicht maßlos zu steigern, werden bei der Einschulung die Nationalen verschiedener Gemeinden zu einem Schulsprenkel vereinigt und die Schulen statt näher ferner gerückt werden. Oder, wenn die Errichtung der neuen Schulen sich innerhalb der alten Schulgemeinde vollzieht, so werden dadurch vielleicht alle anderen Ziele der Schulentwicklung, die Trennung der Geschlechter, die Abtheilung in Classen, gefährdet werden; es wird allerdings mehr Schulen geben, an die Stelle mit zahlreichen Classen ausgestatteter Knaben- und Mädchenschulen wird aber vielfach die einclassige gemischte Schule treten. Es gibt indessen vorläufig keine Wahl. Wir leben in der Zeit der Allgewalt oder wenigstens der Uebermacht der nationalen Idee und so ist es sehr begreiflich, daß dieselbe in der Schule andere Interessen in den Hintergrund drängt.

Daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, dafür ist übrigens schon gesorgt. In zwingender Weise machen sich die grundrechtlichen Forderungen nur bei der Errichtung von neuen Schulen geltend, bei allen den alten ist eine Aenderung, wie wir gesehen, von einer Ent-

scheidung der Landesschulbehörde bedingt und diese muß meines Erachtens nur dann erfolgen, wenn sie von den Beteiligten selbst auf Grund des Gesetzes verlangt wird. Allerdings ist das Recht der Nationalität ein öffentliches Recht, das Gesetz hat aber die Kriterien desselben nicht festgestellt, so daß die letzten Consequenzen desselben nicht gezogen werden können. Das Gesetz kennt kein objectives Kriterium der Nationalität und noch weniger kennt es einen im Interesse der Freiheit sonst doch unerläßlichen Modus, sich seiner nationalen Rechte formell zu entäußern. Die Zugehörigkeit zu einer Confession, die Staatsbürgerschaft, die Gemeindegemeinschaft sind an juristisch fixirbare Erwerbungsarten geknüpft und es gibt einen gesetzlich feststehenden Modus des Wechsels aller dieser persönlichen Standeseigenschaften. Wenn daher heute z. B. das Princip confessioneller Schulen in voller Schärfe proclamirt werden sollte, so müßte es auch in allen Consequenzen durchgeführt werden; der Wille einzelner Confessionsgenossen könnte nicht in Anschlag kommen, denn sie wären ja vollkommen in der Lage, sich dem ihnen verhaßten Zwange durch den Wechsel der Confession oder sogar durch den Austritt aus jeder Confession zu entziehen. Anders steht die Sache im Falle der Nationalität. Daß die angeborenen Bande der Stammesangehörigkeit abgestreift werden können, daß jemand aus dem Geistesleben seines Stammes heraus in jenes einer anderen Nation hinüberzutreten vermag, dies lehrt die Erfahrung aller Zeiten, und nicht etwa nur bei indolenten Naturen, sondern oft auch bei bedeutenden Persönlichkeiten, die dadurch das Recht der Individualität gegenüber jeglichem Zwange zur Geltung bringen. Dies Recht der Individualität äußert sich der Volksschule gegenüber als das Recht der Familie, die Sprache der Erziehung und des Unterrichtes zu wählen. Das Wesen der durch das Staatsgrundgesetz anerkannten nationalen Rechte ist, wie man nicht oft genug wiederholen kann, ein Princip der Freiheit und diesem widerstreitet der Zwang; ein Bollwerk gegen staatliche Bergewältigung soll die grundrechtliche Gewährleistung der nationalen Gleichberechtigung bilden, nicht ein Mittel gewaltsamer Nationalisirung durch den Staat. Wenn das nationale Bewußtsein in einem Theile eines Sprachstammes erloschen ist, so mag dies vom Standpuncte des letzteren zu beklagen sein; Aufgabe des Staates ist es aber nicht, dies Bewußtsein zwangsweise zu beleben, und zwar mit vollem Grunde.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die landtägliche Gesetzgebung in Sachen der Volksschule.

Die Landtage traf bekanntlich die Aufgabe, in je drei Gesetzen die Brücken zum Uebergang in das Leben für das Reichs-Volkschulgesetz zu schaffen, in den Gesetzen über die Errichtung und Erhaltung der Schulen, die Rechtsverhältnisse der Lehrer und die Schulaufsicht. Uns berühren hier nur die ersteren, die Schulerrichtungsgesetze, und auch diese nur in sehr geringem Maße. In der Regierungsvorlage zu allen diesen Gesetzen waren Bestimmungen über den sprachlichen Charakter der Schulen nicht zu finden, und die Bestrebungen, solche hineinzubringen, scheiterten entweder in den Landtagen selbst oder an der Verweigerung der Sanction der Krone. Die Schulerrichtungsgesetze sind daher (von der Bukowina abgesehen) für uns nur insoferne von Belang, als sie die Bedingungen der Errichtung neuer Schulen in verschiedener Weise normiren. An die Stelle der „halben Meile“ des Reichsgesetzes ist in Mähren „eine Stunde“, in Krain „eine Meile“ getreten, das sind die für unsere Frage maßgebenden Modificationen.

Wie die Volksschule so hat auch die Realschule in dem letzten Duodecennium eine totale gesetzliche Neugestaltung erfahren. Man schraf vor der Ausgestaltung des 1851 begründeten Systems der Realschulen nicht zurück, obchon seit der Verfassungsrevision von 1867 die Gesetzgebung über diesen Zweig des Unterrichtes ausschließlich den Landtagen zustand, obgleich also hier nicht einmal jene Garantie einheitlicher Grundsätze vorhanden war, welche man für Volksschulen und Gymnasien durch den Vorbehalt der principiellen Regulirung für den Reichsrath sich gewahrt hatte. Die Action in Sachen der Realschule begann sogar ein Jahr früher als jene auf dem Felde der Volksschulgesetzgebung, in der Session von 1868 wurde die Realschulvorlage vor alle Landtage gebracht.

Das Werk gelang mit mehr oder weniger Fährlichkeiten fast in allen Ländern, die Gesetze für einige Länder wurden schon im Jahre 1869, andere in den Jahren 1870—74 sanctionirt und heute sind es nur noch Krain, Görz, Triest und Galizien, welche eines Realschulgesetzes entbehren. Während aber bei den Volksschulgesetzen die Verzögerungen derselben nur zum geringen Theile von nationalen Elementen beeinflusst waren, liegt hier das Verhältniß umgekehrt, die Sprachenfrage hat hier sehr oft die Verständigung gehindert.

Es ist dies leicht erklärlich.

Auf diesem Gebiete hatte noch kein Reichsgesetz das Terrain umgrenzt, hier galt es ferner für manche Idiome, sich einen Boden erst zu erobern, von dem sie bisher factisch noch ausgeschlossen gewesen waren,

obwohl sie in die Volksschule schon längst Zugang gefunden hatten, hier mochten sich endlich auch didaktische Bedenken über die Eignung einer Sprache zu Unterrichtszwecken geltend machen, welche mit Rücksicht auf die Volksschule allein nicht aufzukommen brauchten.

Will man das Princip des reinen Nationalismus auf das Gebiet der Mittelschulen übertragen, so sind ferner große ökonomische Schwierigkeiten nicht zu übersehen. Bei den Volksschulen kann man sich gegenüber der durch das nationale Princip bedingten Vielfältigung der Schulen helfen durch die Zusammenziehung der Classen. Bis in die Schulgemeinden der Volksschule steigt ferner die Mischung der Nationalitäten relativ selten herab, wohl aber wiederholt sie sich sehr häufig in dem Hunderte von Gemeinden umfassenden Sprengel einer Mittelschule.

So bereit ich demnach auch bin, die Schwierigkeiten der Frage anzuerkennen, so kann ich doch dem Wege, welchen die Regierungsvorlage von 1868 zu deren Lösung eingeschlagen, unmöglich meinen Beifall zollen; mühsam windet sich diese zwischen den Klippen durch und vermeint, die Frage zu lösen, indem sie deren Entscheidung aus dem Wege geht. Denn nur als ein Auskunftsmittel dieser Art kann ich es betrachten, daß der § 9 die Frage der Unterrichtssprache in folgender Fassung regeln wollte: „Jede Landessprache kann Unterrichtssprache an den Realschulen sein. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, welcher die Unterrichtsanstalt erhält (Art. 19 Staatsgrundgesetz). Tragen Mehrere hiezu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt.“

Noch minder glücklich waren die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Behandlung der Sprachen als Lehrgegenstände. Die Kritik der Landtage mußte herausgefordert werden, wenn diese auch gewillt gewesen wären, sich jedes Einflusses auf die Wahl der Unterrichtssprache zu Gunsten der Verwaltung zu entäußern. Die Modificationen, welche die Landtage mehrsprachiger Länder versuchten, betrafen daher auch vor allem diesen Punct; die Realschulgesetze von Görz, Triest und Krain sind bis zum heutigen Tage über diese Klippe nicht hinausgekommen. (In Galizien war, wie wir wissen, die Sprachenfrage schon durch ein Specialgesetz gelöst, hier ist das Realschulgesetz an anderen Hindernissen gescheitert.)

In den vorgenannten Ländern, sowie in jenen, in welchen die Landtage ihren Widerstand schließlich aufgegeben haben, ging das Bestreben dahin, bestimmte Sprachen im Gesetze selbst zur Unterrichts-

sprache zu erklären, hier die deutsche, da die italienische, dort die slavischen; aber alle diese Tendenzen sind an der Verweigerung der Sanc-tion der Krone gescheitert. Nur einem Landtage ist es gelungen, die Unterrichtssprache in dem Gesetze selbst materiell zu fixiren, nämlich jenem Niederösterreich, denn der § 11 des n.-ö. L. G. vom 3. März 1870 bestimmt: „Die Unterrichtssprache an den öffentlichen Realschulen ist die deutsche.“ Allerdings geht diese Bestimmung nicht so weit, als die analoge in dem nicht sanctionirten schlesischen Entwürfe von 1868, denn hier war nicht einmal für eine slavische Privatreal-schule in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise Raum gelassen, sie steht aber immerhin jener in den zurückgewiesenen Triester Beschlüssen an Schärfe gleich.

Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg haben den naheliegen- den und für diese Länder unverfänglichen Ausweg gewählt, die Unter- richtssprache in dem Gesetze gar nicht zu berühren, und diesem Vor- gange hat sich schließlich auch Dalmatien angeschlossen, indem es sich damit begnügte, neben dem Gesetze in einer Resolution dem Wunsche nach Einführung der slavischen und italienischen Unterrichtssprache Aus- druck zu geben. In allen anderen Landesgesetzen ist die dilatorische For- mulirung der Regierungsvorlage mehr oder minder acceptirt, doch zumeist mit Verbesserungen, welche die Unklarheiten des Entwurfes ausschließen.

Jede Landessprache kann Unterrichtssprache, eine Landessprache muß es sein, die Wahl steht den Erhaltern der Schule zu, das ist nun fast überall das durchgreifende Princip.

Wäre die Cardinalfrage der Unterrichtssprache offen gelöst wor- den, so hätte natürlich die Frage des obligatorischen Unterrichtes in einzelnen Sprachen als Lehrgegenstand nur eine secundäre Bedeutung haben können. Da man aber der ersteren Frage zumeist nur aus dem Wege gegangen war, so ist es begreiflich, daß die Kämpfe sich hier erneuerten. Und was noch bedenklicher ist, ist der Umstand, daß die Haltung der Regierung eine unsichere, widerspruchsvolle war. Ich ver- weise zum Belege dessen auf die Vorgänge im steiermärkischen Land- tage, wo die Regierung die Möglichkeit einer allgemeinen Verpflichtung zur Erlernung der deutschen Sprache zuerst bestritt, später zugab, und schließlich der Gesetzentwurf doch unter anderem aus dem Grunde nicht sanctionirt wurde, weil er dem Art. 19 widerspreite. Daß das Resultat kein consequentes sein konnte, werden wir daher wohl erwarten können und auch sofort sehen.

In einer Reihe von Landesgesetzen ist der Organismus der Realschulen auch in sprachlicher Beziehung ein durchaus einheitlicher, auf die Nationalität der Schüler wird in keiner Weise Rücksicht genommen, alle an der Anstalt gelehrtten Sprachen sind für jeden Schüler obligat. Dies ist der Fall in Nieder-, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, in Tirol und Dalmatien. In den vier erstgenannten Ländern werden Deutsch, Französisch, Englisch, in Tirol Deutsch, Italienisch, Französisch, in Dalmatien beide Landessprachen und die deutsche Sprache jedem Schüler ohne Unterschied auferlegt; in Niederösterreich trifft somit die Nichtdeutschen der Zwang, die deutsche, in Tirol und Dalmatien beide Stämme die Nöthigung, die zweite Landessprache zu lernen, und in Niederösterreich geht die Ignorirung der Nichtdeutschen sogar so weit, daß jede Vorsorge für einen Unterricht in ihrer Muttersprache unterlassen ist. In den übrigen mehrsprachigen Ländern sind von den vier lebenden Sprachen (fünf in der Bukowina), welche an allen Realschulen dieser Länder gelehrt werden, stets nur drei für einen Schüler obligat, es ist somit die Möglichkeit geschaffen, dem Zwange zur Erlernung einer zweiten oder dritten Landessprache zu entrinnen. Diese Freiheit ist fast überall dahin fixirt, daß die Eltern oder Vormünder beim Eintritte eines Schülers in die Schule bestimmen, ob und welche Landessprache er außer der Unterrichtssprache zu erlernen habe, und daß die so bezeichnete Sprache sodann für diesen Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände tritt. Daß die Entscheidung der gesetzlichen Erzieher der Kinder keine unwiderrufliche sein könne, ist, da es sich um die Anerkennung der staatsgrundgesetzlich verbürgten Freiheit handelt, wohl selbstverständlich. In Böhmen, Mähren und Schlesien ist es aber zum Ueberflusse noch ausdrücklich festgestellt; in Böhmen gilt die Entscheidung immer für ein Semester, in Mähren und Schlesien, so lange sie nicht zurückgenommen wird.

Werfen wir nun einen Rückblick auf die Gesamtheit der Realschulgesetzgebung, so drängen sich in Bezug auf das Verhältniß zu dem Staatsgrundgesetze zwei Fragen auf:

1. Ist jeder Zwang zur Erlernung einer Landessprache ausgeschlossen, welche nicht die Muttersprache ist?

2. Ist der nationale Charakter der Realschulen verbürgt?

Was die erste Frage betrifft, so ist es unleugbar, daß die staatsgrundgesetzliche Norm in einzelnen Landesgesetzen (Niederösterreich, Tirol, Dalmatien) nicht berücksichtigt ist.

Was aber den zweiten Punkt, die Frage der Unterrichtssprache betrifft, so muß ich behaupten, daß die Regelung desselben dem Art. 19 in keinem einzigen der mehrsprachigen Länder entspricht. Die Norm, daß die Erhalter der Schulen den nationalen Charakter derselben in jedem gegebenen Falle zu bestimmen haben, ist alles eher als eine Verwirklichung nationaler Ansprüche. Dieser formale Grundsatz würde allerdings dem Princip nationaler Gleichberechtigung genügen, wenn es sich um ein System von Privatanstalten handelte, wenn nicht die Bestreitung des Unterrichtes aus öffentlichen Mitteln in Oesterreich die Regel wäre. Sobald aber eine Schule aus öffentlichen Mitteln erhalten wird, kann die Wahl der Unterrichtssprache bei Aufrechthaltung des Principes der nationalen Gleichberechtigung nicht in dem freien Ermessen der öffentlichen Gewalten liegen, diese haben vielmehr die staatsgrundgesetzlich festgestellte Pflicht, dem Bedürfniß der verschiedenen Nationalitäten in gleichem Maße gerecht zu werden.

Die Sprachenfrage ist somit durch die Realschulgesetze in keiner Weise gelöst, von Fall zu Fall sollte die Frage durch die Executive geregelt werde, darauf läuft das Ganze hinaus. Ja, einzelne Realschulgesetze (Böhmen und Istrien) gehen sogar so weit, daß sie, wenn im Falle der Concurrenz verschiedener Fonde eine Vereinbarung der Contribuenten nicht zu Stande kommt, die Entscheidung dem Unterrichtsminister übertragen, statt eine unbetheiligte Instanz anzurufen.

Die Schwierigkeit bleibt nach wie vor bestehen, sage ich, denn die Erhalter der Schule bleiben an den nicht zu umschiffenden grundrechtlichen Imperativ gebunden, obwohl in den Realschulgesetzen die Entscheidung nicht ausdrücklich wie in dem Volksschulgesetze an die Schranken der bestehenden Gesetze gebunden und obwohl in ihnen jenes Citat des Art. 19 per parenthesis verschwunden ist, welches in den Regierungsvorlagen enthalten war. Der Imperativ des St. Gr. G. bleibt aufrecht, wo immer es sich um eine aus öffentlichen Mitteln erhaltene Schule handelt. Die Frage ist hier nur noch schwieriger, als bei den Volksschulen, weil die Bedingungen der Errichtung von Realschulen gesetzlich nicht normirt sind und weil selbst dort, wo eine Realschule schon existirt, wohl ihr Standort, aber mit nichten ihr Sprengel feststeht. Für Böhmen haben wir in dem Specialgesetze von 1866 Bestimmungen über die Errichtung von Parallelanstalten für nationale Minoritäten, selbst das galizische Sprachengesetz von 1867 gibt einige Anhaltspuncte, überall sonst entbehren wir aber der gesetzlichen Basis.

Nur bei national ungemischten Realschulen, die kaum existiren, wird das Petitum um Nationalisirung derselben ohne weiteres gestellt werden können; bei sprachlich gemischten aber nur dann, wenn die Unterrichtsverwaltung auf Grund der bestehenden Vorschriften aus didaktischen Gründen, nämlich wegen dauernder Ueberfüllung einer ganzen Anstalt oder einzelner Classen, zu deren Theilung schreitet.

Viel kürzer als die Bestimmungen der Realschulgesetzgebung lassen sich die Normen über die Gymnasien zusammenfassen; denn diese sind einer auf Grund der Verfassungs-Competenz von 1867 unternommenen Reform bis zur Stunde glücklich entgangen. Wäre dies nicht der Fall, so müßten wir nach Analogie der Volksschulen mit einem Reichs-Gymnasialgesetze über die „Grundsätze“ und mit 17 Landesgesetzen über die Durchführung derselben rechnen; da die Reform aber nicht Platz gegriffen hat, so ist die Gymnasial-Gesetzgebung bis heute noch eine einheitliche geblieben, d. h. sie beruht in der Hauptsache noch immer auf den Bestimmungen des Organisationsentwurfes von 1849 und späteren kaiserlichen Entschließungen. Nur in Böhmen und Galizien haben wir auch für die Sprachenfrage an Gymnasien die erwähnten Specialgesetze zu verzeichnen, in allen übrigen Ländern ist in dieser Beziehung die allerhöchste Entschließung vom 20. Juli 1859 als maßgebend zu betrachten. Durch diese wurde im Gegensatze zu der vorausgegangenen allgemeinen Germanisirung gestattet, daß in Gegenden, deren Bevölkerung überwiegend einer anderen als der deutschen Sprache angehöre, von der vorherrschenden Anwendung der deutschen Unterrichtsprache Umgang genommen werden könne, und nur daran wurde festgehalten, daß nebst dem in allen Classen obligaten deutschen Sprachunterrichte alle nöthigen didaktischen Mittel anzuwenden seien, um die Schüler dahin zu bringen, daß sie nach Absolvirung des Gymnasiums die deutsche Sprache in Schrift und Rede beherrschen.

Die Bahn für die Nationalisirung der Gymnasien ist somit frei und der Hindernisse gibt es um so weniger, als die Bedingung der Errichtung neuer Anstalten hier bis zu gewissem Grade principiell feststeht. Sobald eine Gymnasialclassen mehr als 50 Schüler zählt, ist sie nach dem Ministerialerlasse vom 11. März 1857 in zwei Abtheilungen aufzulösen, es ist somit in einer sprachlich gemischten Bevölkerung der Minorität mitunter das Mittel gegeben, um zu einer nationalen Gymnasialbildung zu gelangen.

Die Gymnasialvorschriften gehen in einer Beziehung in der An-

erkenntnis der Nationalität sogar weiter, als die Gesetze über die Realschulen; die Muttersprache ist nämlich, wo sie überhaupt gelehrt wird, für die Gymnasialschüler immer obligat, es ist nicht möglich, sich diesem Unterrichte in anderer Weise als durch Wechsel des Gymnasiums zu entziehen. Von einem Zwange zur Erlernung einer zweiten Landessprache ist, wenn letztere nicht die deutsche ist, keine Rede. Hingegen hat die deutsche Sprache ihre Anerkennung als Reichssprache an den Gymnasien aller Länder, Böhmen allein ausgenommen, bis zur Stunde behauptet. Nur in diesem Punkte, insoweit nämlich das Ziel principiell noch vorliegt, das Deutsche statt der Muttersprache, wenn auch nur in beschränktem Umfange, als Unterrichtssprache zu verwenden, und ferner, insoweit das Deutsche obligat behandelt wird, wenn es auch zweite Landessprache ist, kann von einem Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetze noch die Rede sein.

Wir treten nun in das Gebiet der Hochschulen hinüber, zunächst in jenes der historischen Repräsentanten dieses Studiengweiges, der Universitäten, sodann in jenes der verschiedenartigen technischen Institute, welche unser Jahrhundert und zum Theile erst unsere Tage den Universitäten an die Seite gestellt haben.

Eine jede der österreichischen Universitäten hat ihre eigenthümliche Geschichte, sie alle sind unter besonderen historischen Voraussetzungen entstanden, es ist daher unmöglich, allgemeine Grundsätze der Errichtung von Universitäten aus diesen Stiftungen abzuleiten. Der große Apparat der Gründung einer Universität wird endlich so selten in Bewegung gesetzt, daß die Gesetzgebung, so sehr sie auch in den jüngsten Decennien das Universitätsleben von verschiedenen Seiten ergriffen hat, die Bedingungen der Errichtung neuer Universitäten zu formuliren niemals bestrebt gewesen ist. Der einzige Fall einer Universitätsgründung, welchen unser Jahrhundert in Oesterreich zu verzeichnen hat, die Errichtung der Universität Czernowitz, ist im Wege eines Specialgesetzes erfolgt. Bei diesem Sachverhalte fehlt jede gesetzliche Grundlage, um auf das Princip der nationalen Gleichberechtigung gestützt, die Gründung neuer nationaler Universitäten oder die Nationalisirung bestehender Universitäten zu Gunsten einer bestimmten Nationalität zu verlangen; denn nach meiner Auffassung des grundrechtlichen Satzes hat jede nationale Minorität das Recht auf eine Lehranstalt nur unter jenen Bedingungen, unter denen eine solche der nationalen Majorität zu Theil wird, und diese Bedingungen sind hier nirgends festgestellt. Alles, was im Laufe der

sechziger und siebziger Jahre erfolgt ist, um die Herrschaft der deutschen Sprache zurückzudrängen, ist im Wege der Specialverordnungen geschehen. Eine grundsätzliche Regelung der Sprachenfrage an den Universitäten steht noch im weiten Felde, mit vollem Grunde hat der M. E. vom 9. October 1869 in Sachen der italienischen Vorträge in Innsbruck die getroffenen Maßregeln nur als provisorische bezeichnet und die endgiltige Regelung als Aufgabe „der Revision der bestehenden Studiengesetze“ in Aussicht gestellt.

Einigermaßen anders als bei den Universitäten gestaltete sich der Entwicklungsgang bei den technischen Hochschulen. Diese befinden sich erst seit wenigen Jahren sämmtlich in den Händen des Staates (die Anstalten in Graz und Prag sind erst in der Mitte des laufenden Decenniums aus den Händen der Landesverwaltung in jene des Staates übergegangen), bis dahin waren die Angriffspuncte und damit naturgemäß auch die Angriffsmethode verschieden.

Die technischen Hochschulen sind von sprachlichem Ultraquismus, der die Universitäten mehrfach heimgesucht hat, völlig frei geblieben, es gibt drei deutsche, eine czechische, eine polnische, aber keine polyglotte Anstalt an dieser Gruppe. Eine fernere Eigenthümlichkeit dieses Zweiges der Hochschulen ist es, daß die kleinen nationalen Körper wie die Italiener, Rumänen, die Slovenen und Ruthenen, welche sich den Zugang zu den Universitäten factisch oder principiell erkämpft haben, hier nicht zugelassen worden sind. Der Kampf um die technischen Anstalten ist eben ein weniger principieller, ein weniger intensiver, als jener um die Universitäten, es waltet im technischen Unterrichte zu sehr das specifisch fachliche Interesse vor, als daß die nationalen sich mit voller Kraft geltend machen könnten.

Wir hätten hiemit die Frage der Schule erledigt und müssen uns nun dem zweiten Puncte zuwenden, nämlich der Unterjuchung, inwieweit die nationale Gleichberechtigung im Amte durchgeführt ist.

Ich beginne mit der Rundmachung der Gesetze.

Das Gesetz vom 10. Juni 1869 rief den seit 1853 beseitigten Polyglottismus des Reichsgesetzblattes wieder ins Leben, indem es verfügte (§ 2), daß letzteres künftighin in allen landesüblichen Sprachen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben werden solle. Allein so weit wie bei der Schöpfung des Reichsgesetzblattes ging man doch nicht mehr, die Authenticität mehrerer Sprachtexte wurde nicht mehr anerkannt, die deutsche Ausgabe des

Reichsgesetzblattes stellt den authentischen Text dar und ich glaube, daß bei der Unmöglichkeit der Authenticität mehrerer Sprachtexte hierin kein Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetze besteht.

Nicht so einfach liegt die Frage der Kundmachung der Landesgesetze. Ein Abschluß derselben ist nur in einigen Ländern erfolgt, nämlich in Galizien, Böhmen und Krain, und zwar durch die Gesetze vom 10. Juni 1866 für Galizien, vom 15. Februar 1867 für Böhmen, vom 20. September 1869 für Krain.

Wie das Datum lehrt, kann von vorneherein nur für das letztere eine Rücksicht auf das Staatsgrundgesetz angenommen werden, wir müssen aber auch die beiden ersten in Untersuchung ziehen, zum Nachweis, ob der durch dieselben geschaffene, gegenwärtig noch fortbestehende Zustand dem staatsgrundgesetzlichen Imperativ entspricht.

Nach dem galizischen Gesetz (Art. 1) sind die Landesgesetze, die allgemein verbindlichen Landtagsbeschlüsse und die Verordnungen des Landesauschusses im Landesgesetzblatte in „polnischer Sprache, als der authentischen, dann in ruthenischer Sprache, wie nicht minder nach Bedarf in deutscher Uebersetzung kundzumachen.“

In der hervorragendsten Bestimmung dieser Norm, der Erhebung des polnischen Textes zum authentischen, kann eine Verletzung nationaler Gleichberechtigung nicht erkannt werden. Daß aber in der principiellen Zurücksetzung der deutschen Sprache gegen die ruthenische ein Widerspruch gegen die staatsgrundgesetzliche Vorschrift liegt, das brauche ich wohl nicht besonders nachzuweisen; es ist dieselbe Ignorirung der Thatfachen und der einfachsten Rechtsansprüche der Deutschen, welche wir in der galizischen Gesetzgebung schon anderwärts kennen gelernt haben, mag auch thatsächlich die deutsche Ausgabe des Landesgesetzblattes noch fortbestehen.

Auf einem wesentlich verschiedenen Standpuncte steht das böhmische Gesetz. Die Dynamik der Kräfte in dem böhmischen Landtage machte das Vorwiegen einer Sprache wie in Galizien von vorneherein unmöglich, hier kam es im Gegentheile zu einer ängstlichen Wahrung der nationalen Gleichberechtigung, welche kein Bedenken trägt, um diesen Preis eventuell selbst den Zweck der Gesetzpublication in Frage zu stellen.

Das „Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen“ hat in seiner einzigen Ausgabe, welche den Text in beiden Landesprachen neben einander enthält, zu erscheinen, das bestimmt der § 1. Hiedurch ist die Möglichkeit, einen Text später als den anderen auszugeben, wie es beim

Reichsgesetzblatte geschieht, von vorneherein ausgeschlossen, und hiegegen die Möglichkeit zu der Fiction des § 2 geschaffen, daß jeder Text Originaltext, keiner Uebersetzung sei. „Jeder dieser beiden Texte ist gleich authentisch. In zweifelhaften Fällen hat die Auslegung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute und Sinne stattzufinden.“ (§ 2). Es ist also der unglückliche Standpunkt des Reichsgesetzblattes nach seiner ersten Einrichtung, zu dem man in Böhmen zurückgekehrt ist, um nur der nationalen Gleichberechtigung Rechnung zu tragen, und man hat das gethan, obwohl bei der Berathung des Gesetzes die Unmöglichkeit der Authenticität zweier Texte von berufenster Seite hervorgehoben wurde.

Dem böhmischen Gesetze ist jenes für K r a i n wörtlich nachgebildet, wir haben daher hier nichts Besonderes zu sagen.

Sehr schwierig gestaltet sich die Frage bei den acht übrigen polyglotten Gesetzblättern, für welche es eine verfassungsmäßige Grundlage noch immer nicht gibt.

Als im Jahre 1861 das Bedürfniß nach einem Kundmachungsorgan für die neue Landesgesetzgebung sich geltend gemacht hatte, wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1863 verfügt, daß einstweilen für die Kundmachung der Landesgesetze die Bestimmungen in Betreff der Verordnungen der Landesbehörden zur Anwendung kommen sollten. Allein weder das Patent vom 1. Jänner 1860 noch jenes vom 27. December 1852 enthält eine Bestimmung über den Authenticitätscharakter der verschiedenen Texte der Verordnungs-, beziehungsweise Regierungsblätter; in dem Patente von 1860 heißt es nur, daß die Verordnungen der Landesbehörden „in den Landes Sprachen“ in Druck zu legen seien, und in jenem von 1852, daß der zweite Theil des Landesregierungsblattes (der erste enthielt Abdrücke aus dem Reichsgesetzblatte) „in allen in den betreffenden Staatsgebieten landesüblichen Sprachen“ redigirt werden müsse. Zweckmäßig ist diese Unbestimmtheit, die man nur mühsam beseitigen kann, allerdings nicht, und sie kann damit, daß die Verordnung von 1863 nur als eine Nothverordnung, mit Beziehung auf § 13 der Verfassung erlassen war, heute gewiß nicht mehr entschuldigt werden, allein ein Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetze liegt deshalb gewiß nicht vor.

An die Frage der K u n d m a c h u n g der Gesetze schließt sich naturgemäß die Frage nach der Verhandlungssprache in den gesetzgebenden

Körpern. In dieser Beziehung sind selbstverständlich die Geschäftsordnungen des Reichsrathes und der Landtage in erster Linie maßgebend, aber, wie wir sofort hinzufügen, mit der ebenso selbstverständlichen Beschränkung, daß sie dem Imperativ des Staatsgrundgesetzes unterworfen sind. Denn, ist das letztere Richtung gebend für die Gesetzgebung selbst, so können die einseitigen Beschlüsse der Parlamente, als welche die Geschäftsordnungen erscheinen, sich gewiß über die Grundrechte nicht hinwegsetzen. Fassen wir nun die Geschäftsordnung des Reichsrathes und der Landtage in ihren Hauptzügen kurz in's Auge.

Was den Reichsrath betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus desselben seit 1867 drei Geschäftsordnungen gesehen, nämlich die 1868, 1873 und 1875 votirten Geschäftsordnungen. In keiner dieser Geschäftsordnungen ist die Sprachenfrage aber auch nur mit Einem Worte berührt, es kann somit die Praxis keine irgendwie nennenswerthen Schwierigkeiten gemacht haben. Und so ist es in der That. Das Bedürfniß der Verständigung innerhalb eines achtsprachigen Parlaments hat naturnothwendig der deutschen Sprache zur factischen Alleinherrschaft verholfen, obwohl der Gebrauch anderer Idiome auch in der Praxis nicht verwehrt wurde. Nur ganz sporadisch sind Reden in serbo-croatischer und italienischer Sprache vorgekommen. Allein auch abgesehen von den Debatten, auch in den officiellen Emanationen des Gesamthauses (Formulirung der Fragestellung, der Beschlüsse, Fassung der Protokolle) ist jener Sprachen-Pluralismus vermieden, welcher z. B. im Kremsierer Reichstage geherrscht hat, und nur bei den nothwendigen, solennen Kundgebungen der einzelnen Abgeordneten (nämlich bei der Angelobung, nicht aber bei den mündlichen Abstimmungen) findet der Nationalismus thatsächlich häufiger Ausdruck. Was die Aufnahme der in nichtdeutscher Sprache gehaltenen Reden in das stenographische Protokoll anbelangt, so wurde dieselbe in der Session 1873 bis 1879 von dem Präsidium abgelehnt, obwohl in der Sitzung vom 7. März 1874, anläßlich einer croatischen Rede, die Einschaltung derselben nebst einer Uebersetzung verlangt worden war. Der gegen-theilige Präcedenzfall aus früheren Sessionen, auf welchen sich Dr. Vitezić bei dieser Gelegenheit berief, ist mir nicht bekannt. Der Vorgang am 7. März 1874 bleibt indeß schon aus dem Grunde bemerkenswerth, weil der Gebrauch einer Sprache in der Debatte constatirt wurde, deren kein Mitglied des Präsidiums mächtig war.

In der Geschäftsordnung des Herrenhauses, welche auf dem

Geſetze vom 12. Mai 1873 fußt, iſt die Sprachenfrage ebenfalls nicht berührt, man müßte denn die, übrigens auch in der Geſchäftsordnung des Abgeordnetenhaus ſich vorkommende Beſtimmung hieher rechnen, daß die geheime Abſtimmung durch mit „Ja“ und „Nein“ vorgedruckte Stimmzettel erfolgt.

Anders ſteht die Sache bei den Landtagen.

Auch in den mehrſprachigen Ländern treffen höchſtens drei Sprachen zuſammen, hier iſt alſo die Möglichkeit der Verſtändigung nicht von vorneherein ausgeſchloſſen, wenn jede Partei ſich ihrer eigenen Sprache bedient. Aus dieſem Grunde ſind in der Geſchichte der Landtage zahlreiche Verſuche zu verzeichnen, der nationalen Sprache im Landtagsſaale Geltung zu verſchaffen, von den Kämpfen um lediglich principielle Anerkennung angefangen bis zu dem allſeitigen Gebrauche in den Verhandlungen ſelbſt. Dort, wo eine beſtimmte Sprache ſich die Zulaffung erſt zu erkämpfen hat, beginnt der Streit gewöhnlich in — wir möchten ſagen — unarticulirter Weiſe. Die „Hoch“- und „Bravo“-Ruſe ertönen ſchon in verſchiedenen nationalen Klängen, wenn noch Niemand daran denkt, in die Verhandlung ſelbſt mit einem neuen Idiom einzugreifen. Hierauf folgt die Leiſtung der Angelobung in den verſchiedenen Sprachen, gewöhnlich nicht ohne Kampf, denn hiemit iſt die principielle Anerkennung einer Landeſſprache gegeben. Erſt zum Schluſſe, nach einer langen Entwicklung, kommt der Gebrauch der ſich emporarbeitenden Sprache in den Verhandlungen ſelbſt und in manchen Landtagen ſind die nationalen Minoritäten heute noch nicht dazu gelangt. Ja, ſie verzichten in ihrem eigenen Intereſſe gerne darauf, denn der Gebrauch der eigenen Sprache iſt nur dann von Nutzen, wenn der Redner Verſtändniß findet, ſei es auch auf nicht allen Landtagsbänken, ſo doch bei einem beträchtlichen Theile derſelben oder wenigſtens — bei dem Publicum auf den Gallerien.

Aber auch hiemit iſt die Frage noch nicht abgeſchloſſen.

Es kann geduldet ſein, daß ein Abgeordneter ſich ſeines heimlichen Idioms zu mündlicher Verſtändigung bedient, ohne daß der Landtag deſhalb die Verpflichtung anerkennt, die Beurkundung dieſes Vorganges in einer anderen als der officiellen Landtagsſprache vorzunehmen, und ohne zu geſtatten, daß das particuläre Idiom zur Grundlage der Action des Geſammtlandtages gemacht, nämlich bei der Antrag- und Frageſtellung gebraucht werde.

Und in jeder dieſer Beziehungen ſind wieder verſchiedene Löſungen denkbar.

Anträge müssen entweder in einer bestimmten officiellen Sprache oder wenigstens mit einer Uebersetzung in die officielle Sprache eingebracht werden; es kann aber auch die Sprache der Antragstellung völlig frei sein, und das wieder mit oder ohne Verpflichtung des Präsidiums, für die Uebersetzung Sorge zu tragen.

Was die Protokollirung anbelangt, so macht es einen Unterschied, ob es sich um die Geschäftsprotokolle oder die stenographischen Berichte handelt.

Die Einrichtung der letzteren ist lediglich Sache der Landtage; es hängt von diesen ab, ob sie für die stenographische Aufnahme in verschiedenen Sprachen Sorge tragen, oder es den Rednern überlassen wollen, den Text, beziehungsweise eine Uebersetzung ihrer Vorträge vorzulegen.

Anderes steht es mit den Sitzungsprotokollen, welche nach den Landesordnungen zur a. h. Kenntniß gebracht werden müssen. Hier handelt es sich zugleich um die Schaffung der Grundlagen der kaiserlichen Sanction, hier ist es daher nothwendig, für die Authenticität eines eventuellen Gesetzestextes Sorge zu tragen, und daher ist eine Reihe von Regierungserlässen ergangen, welche mitunter für die Herstellung eines deutschen Textes, namentlich aber dagegen einschritten, daß die Mehrsprachigkeit der Landtagsverhandlungen in einem und demselben Protokolle zur Anschauung gebracht werde. Das Protokoll kann nach diesem Standpuncte wohl in mehreren Sprachtexten neben einander geführt werden, jeder muß aber ein Bild der ganzen Verhandlung geben.

Ich verzichte darauf, die G. D. der dreizehn mehrsprachigen Landtage hier einzeln durchzugehen. Sie spiegeln alle soeben geschilderten Stadien wieder, und zwar ist die völlige Parität in manchen Ländern schon lange vor dem St. Gr. G. durchgeführt gewesen (so z. B. in Böhmen schon 1863), während in anderen Ländern, wie in Steiermark, noch heute jede Spur einer Verwirklichung des grundrechtlichen Imperatives fehlt. Besonders interessant sind die 1869 im Bukowiner Landtage zum Zwecke einer Ergänzung der G. D. gepflogenen Verhandlungen gewesen, da hier von der einen Seite die unvermittelte Berechtigung der rumänischen Sprache auf Grund des St. Gr. G. vertheidigt, von der anderen aber nachdrücklich eine vorgängige Abänderung der G. D. verlangt wurde.

Bei den bisher erörterten Gebieten hätte man zum Theile im

Zweifel sein können, ob sie dem Amte im strengen Wortsinne oder nur dem öffentlichen Leben überhaupt angehören. Es bleibt uns nun noch jenes Gebiet, welches unstreitig hieher gehört, nämlich das der Staatsbehörden.

Alles, was hier geschehen ist, ist lediglich im Wege der Ver-
ordnung erfolgt. Und auch in dieser Form werden wir einer um-
fassenden, erschöpfenden Lösung der Frage nicht begegnen; bald beziehen
sich die Neuerungen nur auf einzelne Verwaltungszweige, das Ressort
dieses oder jenes Ministeriums, bald auf einzelne Länder, und Stück-
werk bleibt das Ganze.

Dem Wesen nach mit der Bach'schen Verwaltung identisch, hatte
die Staatsverwaltung der sechziger Jahre die Vorherrschaft einer
Sprache im amtlichen Leben beibehalten, nämlich der deutschen. Die
italienische Sprache kam in einem beschränkten Territorium (Dal-
mation, Küstenland, Tirol) der deutschen an officieller Geltung nahe,
die slavischen Sprachen aber standen sowie die rumänische weit im
Hintergrunde. Eine Reform im Sinne der nationalen Gleichberechtigung
konnte somit in der Hauptsache nur dahin wirken, die Vorherrschaft
der deutschen und italienischen Sprache zu Gunsten der Slaven zurück-
zudrängen.

Dieser Proceß begann in Dalmatien.

Schon lange vor der neuen Schulgesetzgebung hatte man hier
dem Illyrismus in der Schule Bahn gebrochen und im Zusammen-
hange hiemit ward seit dem Jahre 1867 der illyrischen Sprache auch
im Staatsdienste Geltung verschafft. Durch mehrere Ministerialerlässe,
welche zum Theile mit ausdrücklicher Beziehung auf den Art. 19 St.
Gr. G. erlassen wurden, wurde die volle Parität der beiden Landes-
sprachen im Verkehre mit den Parteien im Detail normirt, und schließlich
fand die Frage ihre zusammenfassende Erledigung in der gemeinschaft-
lichen Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom
20. April 1872.

Anders gestaltete sich der Entwicklungsgang der Dinge in Ga-
lizien. Wir haben schon gesehen, wie die Nationalisirung der Schulen
Galiziens zu Gunsten eines nationalen Elementes vollzogen wurde, und
ebenso vollzog sich die Reform im Amte in dem Sinne, daß die Vor-
herrschaft der deutschen Sprache durch jene der polnischen ersetzt
wurde. Dieser Vorgang wird sehr leicht verständlich, wenn man die
politische Geschichte Oesterreichs zu Ende der sechziger Jahre und ins-

besondere die Stellung der Polen im parlamentarischen Leben jener Zeit sich vergegenwärtigt. Die Polonisirung der Verwaltung Galiziens ist ein Glied in der Kette jener administrativen Concessionen, welche man den Polen als Abschlagszahlung auf ihre im Landtag und Reichsrath gestellten Forderungen gewährte.

Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Juni 1869 (auf Grund der a. h. Entschliesung vom vorhergehenden Tage) hat mit einem Schlage mehr geleistet, als in anderen Ländern in lange fortgesetzter Entwicklung erreicht wurde, denn sie hat zum Unterschiede von allen anderen Normen in Sachen der Amtssprache sich sofort der Sprache des inneren Dienstes bemächtigt und damit die ganze Verwaltung zu einer polnischen gemacht. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der inneren Administration des Post- und Telegraphendienstes, der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements und in beschränktem Umfange, nämlich hinsichtlich der von den Centralorganen zur Controle benöthigten Aufschreibungen, für die mit Geld gebahrenden Aemter (Cassen). In diesen Fällen hat die deutsche Sprache ihre Geltung bewahrt; außerdem kommt sie nur noch im Verkehre mit den militärischen Behörden, mit den Behörden in anderen Ländern und mit den Centralstellen in Anwendung. Allerdings sollen die Gerichte, wenn sie ihre Ausfertigung in einer anderen Sprache als in der polnischen hinauszugeben haben, auch den Vortrag und die Berathung in jener Sprache halten, allein dies ist wohlweislich nur — soweit als thunlich vorgeschrieben. Die deutsche und ruthenische Sprache findet vielleicht im Parteienverkehre der galizischen Behörden noch hie und da Anwendung, denn für diesen Verkehr sowie für jenen mit den nicht landesfürstlichen Behörden, den Corporationen und Gemeinden sind ausdrücklich alle älteren Vorschriften aufrecht erhalten, im Uebrigen läßt aber die Polonisirung der Verwaltung nur wenig zu wünschen übrig. Seit dem 1. October 1869, beziehungsweise (für die dem Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium unterstehenden Behörden) seit 22. Juni 1872 ist dies Resultat erreicht.

Was die übrigen Länder betrifft, so muß man zunächst die verschiedenen Verwaltungszweige unterscheiden. In der Justizverwaltung war schon vor den Staatsgrundgesetzen den nationalen Ansprüchen vielfach Rechnung getragen worden. Als die Sprache des inneren Dienstes gilt durchwegs die deutsche, beziehungsweise die

italienische, im äußeren Dienste ist man aber bis zur Parität der slavischen Sprachen mit der deutschen vorgeschritten. Dies gilt entschieden für die czechische Sprache in Böhmen und Mähren (nicht aber in Schlesien), für die slovenische Sprache ist die Anwendung zur Erledigung von Eingaben u. s. w. nach Thunlichkeit normirt. All dies war aber, wie gesagt, schon vor der Decemberverfassung geschehen.

Weit weniger ausgebildet als auf dem Gebiete der Justiz ist das Normenwesen über die Amtssprache auf dem Gebiete der politischen Verwaltung. Mit dem Principe der ausschließlich deutschen Amtirung ist, was den Verkehr mit den Parteien betrifft, gebrochen; es ist im Allgemeinen anerkannt, daß den Parteien das Recht eingeräumt ist, die Eingaben in der Sprache, deren sie kundig sind, zu verfassen, daß die mündlichen und Protokollsverhandlungen mit ihnen in dieser Sprache stattfinden und in gleicher Weise auch die Erledigungen ergehen müssen; allein die Ungenügendheit solcher principieller Aussprüche liegt auf der Hand. Für Böhmen haben wir zwar eine ganz specielle Instruction in einem Erlasse des Ministers Hohenwart vom 22. April 1871; allein diese geht wieder in anderer Beziehung viel zu weit. Dieser Erlaß normirt nämlich für Böhmen ganz allgemein, daß die Erledigung böhmischer Eingaben und Beschwerden sogar bei der Intimirung der Erlässe höherer Behörden in böhmischer Sprache ausgefertigt werden müsse; er schreibt daher, da er nicht unterscheidet, aus welchen Bezirken die czechischen Eingaben stammen, indirect auch für die rein deutschen Bezirke Böhmens eine utraquistische Amtirung vor. Der Standpunct, welchen wir hier vor uns haben, ist mit nichten ein Ausfluß des St. Gr. G.; im Gegentheile, er muß von diesem Grunde aus auf das Entschiedenste bekämpft werden; denn nicht das praktische Bedürfniß, sondern politische Rücksichten leuchten aus der Ausdehnung dieser Norm hervor, der ganz unzulässige Begriff der Landessprache, die auch außerhalb des Kreises ihrer landläufigen Uebung Geltung haben soll, wird hier zur Anerkennung gebracht. Nach dem St. Gr. Ges. kann die czechische Sprache in einem deutschen Bezirke Böhmens nicht mehr Rechte haben als in einer Gegend Oberschlesiens oder Niederösterreichs; sie kann nur unter jenen Bedingungen Geltung im Amte verlangen, unter welchen überhaupt eine österreichische Sprache zur Anwendung gelangt, also selbstverständlich nur in jenem Amtsbezirke, in welchem sie eine so beträchtliche Minorität bildet, daß sie kraft der allgemeinen Vorschriften nicht ignorirt werden darf.

Was schließlich die Amtirung der den übrigen Centralstellen (Finanz-, Handels-, Ackerbauministerium u. s. w.) untergeordneten Aemter betrifft, so sind Normen zur Durchführung des Nationalismus nicht bekannt geworden; in dem Verordnungsblatte des Finanzministeriums habe ich wenigstens vergeblich nach solchen gesucht.

Hiermit sind wir bei dem dritten Punkte unserer Untersuchung angelangt, bei der Frage nämlich, wie weit die nationale Gleichberechtigung im öffentlichen Leben anerkannt ist, ob Gesetzgebung oder Verwaltung der freien Entwicklung einer oder der anderen Nationalität Hindernisse in den Weg legen.

In einer Reihe von diesen Beziehungen hat die Gesetzgebung schon längst die Möglichkeit eines nationalen Druckes, wenn nicht ausgeschlossen, so doch sehr verringert. Auf dem Gebiete des Vereinslebens und auf jenem der Presse ist das Concessionsystem beseitigt oder in enge Grenzen gebannt; hier ist daher eine nationale Zurücksetzung von vorneherein nur in sehr beschränktem Maße denkbar.

Auders steht es allerdings auf dem Gebiete des Theaters. Die Theaterordnung von 1850 hat das Concessionsystem in vollem Umfange aufrecht erhalten. Allein so wie eine principielle Schranke für Unternehmungen in irgend welcher Sprache damit nicht gegeben ist, ebenso müßte eine vollkommen parteiische Handhabung der Concessionsgewalt vorausgesetzt werden, wenn man an die systematische Unterdrückung der Theaterunternehmungen eines bestimmten Stammes denken wollte. Hiegegen schützt vielleicht schon der Umstand, daß die obersten Regierungsbehörden zur Ertheilung der Concessionen in Theaterfachen berufen sind.

Und ebenso gewiß ist es, daß nach dem Stande der österreichischen Gesetzgebung in den von mir neulich skizzirten Beziehungen des geschäftlichen Verkehrs keinerlei nationaler Druck geübt wird.

Zum Schlusse werfen wir noch einen Blick auf das große Gebiet des kirchlichen Lebens.

Die Kirche ist von jeher durch ihr inneres Wesen dazu getrieben worden, sich mit dem Volke in unmittelbarem Verkehr zu setzen, es ist daher der Fall viel leichter denkbar, daß die Kirche der Anwalt nationaler Interessen dem Staate gegenüber sei, als umgekehrt. Wir haben indeß hier gerade den letzteren, wenn auch unwahrscheinlichen, so doch möglichen Fall in's Auge zu fassen und müssen daher fragen, ob auf Grund der Staatsgrundgesetze ein Mittel der Abhilfe existirt, wenn die

Befriedigung der religiösen Interessen innerhalb einer Kirchengemeinschaft zur Verläugnung der nationalen Eigenart führt.

Wir müssen nun die Anwendbarkeit des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über d. a. R. d. St. bestreiten. Denn in demselben St. Gr. G. ist in Art. 15 den Religionsgesellschaften die Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten verbürgt, sie sind den Staatsgesetzen hierin nur wie jede andere Gesellschaft unterworfen, es kann daher dem ganzen Princip zufolge wie nach der aufgestellten, schlagenden Analogie unseres Erachtens gar kein Zweifel über die Frage sein.

Das Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, könnte unseres Erachtens höchstens dann eine Handhabe zum Einschreiten der weltlichen Behörde gewähren, wenn Neuerungen der Kirchengewalt die nationale Gleichberechtigung in Frage stellen würden. Nach § 16 des genannten Gesetzes sind die Bischöfe verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe u. s. w.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen, und nach § 17 hat die Regierung, wenn sie findet, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, dieselbe zu untersagen; es könnte somit gegen eine den nationalen Frieden bedrohende neue Anordnung der kirchlichen Organe nur zu Gunsten des status quo vorgegangen werden.

Noch bestimmter ist die Selbständigkeit kirchlichen Lebens in dieser Hinsicht durch die evangelische Kirchenverfassung vom 23. Jänner 1866, R. G. Bl. Nr. 15, gewahrt. Nach § 117, 2, derselben gehört die „Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre (als Zulassung von Gesangbüchern, Katechismen, Confirmandenbüchern) und des Ritus, der Liturgie und die Bestimmung der Festtage“ zum Wirkungskreise der Generalsynode und zwar in der Weise, daß sie als Entscheidung über „rein kirchliche Fragen“ wohl bis zu einem gewissen Grade an die Zustimmung des Oberkirchenrathes, nicht aber an jene des Ministeriums, beziehungsweise an die a. h. Sanction gebunden sind (§§ 120, 121).

Die Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche und der jüdischen Religionsgenossenschaft haben eine zusammenfassende Regelung durch die Gesetzgebung der in Rede stehenden Epoche bekanntlich nicht erfahren.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse angelangt. So wenig es mir möglich war, das gewaltige Thema zu erschöpfen, das Eine hoffe ich doch dargelegt zu haben, was das Ziel des Staatsgrundgesetzes bildet und wie weit die Verwirklichung desselben noch entfernt ist, eine materiell und mehr als das eine formell vollkommene zu sein. Es ist ein bruchstückweises, unsicheres Concediren, dem wir begegnet sind, es fehlt der Muth des Gewährens und mehr als das noch der Muth des Versagens. Die schwerwiegendsten Beziehungen der nationalen Gleichberechtigung, so alle, die das Amt betreffen, sind durch Verordnungen und Ministerial-Instructionen geregelt oder besser nicht geregelt. Was heute gegeben ist, kann morgen wieder genommen werden, und von dem, was heute besteht, ist in Folge der Normirung von Fall zu Fall, von Land zu Land, auf die Einen die Fülle ausgegossen, den Anderen das Nothwendigste vorenthalten.

Ich glaube meinen Standpunct im Eingange und Verlaufe meines Vortrages klar gekennzeichnet zu haben. Wenn ich für die eine oder andere der nationalen Forderungen eingetreten bin, so hat mich wahrlich nicht Voreingenommenheit dabei geleitet und gewiß am wenigsten die Begeisterung für den Inhalt des Art. 19 der Grundrechte. Allein, wenn ich Eingangs sagte, wir haben es einmal, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, wir müssen es nolens volens unterbringen in dem System unseres öffentlichen Rechtes, so füge ich jetzt, da ich auf das ungeklärte Verhältniß zurückblicke, in welchem Grundrecht und Ausführung stehen, zu diesem Satze noch einen zweiten hinzu. Wir haben dem Staatsgrundgesetze gegenüber, vom Standpuncte des Rechtes, nicht von jenem der Politik, noch eine viel höhere, heiligere Pflicht.

Wir haben die Pflicht, den Grundrechten, welche einmal in der denkbar feierlichsten Form als Gesetz proclamirt sind, zum Leben zu verhelfen, wir haben die Pflicht, den Widerspruch aufzuheben, welcher vielfach zwischen den unerfüllten Zusagen der Grundrechte und der übrigen Gesetzgebung klappt. Ich kann es sehr wohl begreifen, daß mancher sich nur mit innerlichem Widerstreben zur rückhaltslosen Durchführung des Art. 19 entschließen wird; denn Schule sowohl als Amt werden vielfach nicht besser, sondern schlechter werden durch die Nationalisirung. Allein, meine Herren, schwerer als alle diese Bedenken wiegt der Schaden, den der jetzige widerspruchsvolle gesetzliche Zustand dem Rechtsbewußtsein des Volkes schlägt, verhängnißvoller als alle verfehlten Organi-

tionen ist die Unwahrheit, welche unser Nationalitätenrecht beherrscht. So oft, meine Herren, nationale Forderungen erhoben werden, hält man ihnen den Art. 19 entgegen: Seht her, wo gibt es eine zweite so freisinnige Verfassung, wie könnt ihr euch über nationalen Druck beklagen! So wie aber jemand die Consequenzen des Art. 19 ziehen will, so schallt es von allen Ecken: Das geht nicht, das ist unmöglich. Meine Herren, ein solcher Zustand ist gefährlicher, als die rückhaltloseste Negation, denn er untergräbt das Vertrauen in die Heiligkeit des Gesetzes, er nagt an dem rechtlichen Sinn des Volkes, er nagt damit an der Wurzel des Staatslebens selbst. Fürwahr, keine Bestimmung der Verfassung kann unheilvoller wirken, als wenn sie auch nur in einem Bruchtheile des Volkes zu dem Glauben berechtigt, die Verfassung sei nur ein geduldig Stück Papier.

Wer der heilenden Kraft der Lebensmächte selbst nicht vertraut, wer nicht glaubt, daß die Hochflut nationaler Bewegung von selbst zum Kreislaufe einlenken muß, sobald man ihr die Schleußen geöffnet, wer mit einem Worte den Staat vernichtet sieht, wenn die nationalen Forderungen auch nur auf einen Moment verwirklicht werden, der muß den Muth haben, zur Revision oder Aufhebung des Art. 19 selbst zu schreiten. Es möge ein neues Grundrecht geschaffen werden, des Inhalts: Alle Sprachen haben das Recht freier Entwicklung, aber die deutsche Sprache ist die Staatsprache in Wien wie in Lemberg, in Prag wie in Parenzo. Wohl an, es geschehe, und es möge bald geschehen! Aber man muß den Muth zur That besitzen, man muß das Eine thun oder das Andere, ein Drittes kann es für mich nicht geben.

Hiermit ist es klar, was ich unter den gegebenen Verhältnissen will. Der Art. 19 der Grundrechte muß durchgeführt werden im Wege des Reichsgesetzes. Ueber die Competenz des Reichsrathes kann kein Zweifel sein, denn es handelt sich um die Durchführung eines grundrechtlichen Satzes. Alle jene Kompetenzerweiterung der Landtage, die 1867 geschaffen wurde, steht dem nicht im Wege, denn diese Kompetenzerweiterung ist durch die Staatsgrundgesetze von 1867 selbst erfolgt, also selbstverständlich innerhalb jener Schranken, mit Achtung jener Rechte, die sich gerade aus den Staatsgrundgesetzen ergeben. Ich glaube evident gezeigt zu haben, daß die nationale Freiheit nirgends dringender Abhilfe verlangt als gegen die Einseitigkeit und Beschränktheit der particulären Gewalten, daß nicht die Deutschen die ärgsten nationalen Unterdrücker

sind, sondern daß die Meisterschaft hierin den kleinen Stämmen zukommt, so wie sie zur Macht gelangen. Ist dies richtig, so ist aber auch das Zweite wahr, daß nur das Reich, welches alle Sonderinteressen überragt, wie formell berechtigt so auch materiell befähigt ist, die nationale Frage zu lösen im Geiste des Rechtes und der Freiheit.



Buchdruckerei Styria in Graz.

UB WIEN



+ AM4838860X

UNIVERSITÄTS
WIEN
BIBLIOTHEK



